



BASISPROSPEKT

der

NOVENTI Health SE

**für das öffentliche Angebot von
Inhabergenusschein**

vom 8. Februar 2022

Der Basisprospekt verliert mit Ablauf des 8. Februar 2023 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	4
B. RISIKOFAKTOREN	8
I. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	8
1. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN UND DIE BRANCHE	8
2. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE FINANZSITUATION DER EMITTENTIN	11
II. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GENUSSSCHEINE	13
C. VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG	18
I. VERANTWORTLICHKEIT FÜR DEN INHALT DES BASISPROSPEKTS	18
II. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER	18
III. BASISPROSPEKT	18
D. BESCHREIBUNG DER GENUSSSCHEINE	20
I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER GENUSSSCHEINE	20
II. ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN	21
III. BESCHREIBUNG KONKRETER MERKMALE DER GENUSSSCHEINE	21
1. ART UND GATTUNG	21
2. WÄHRUNG UND STÜCKELUNG; FÄLLIGKEIT	21
3. STATUS UND RANG	21
4. AUSSCHÜTTUNG	22
5. VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG / KÜNDIGUNG	23
6. RÜCKZAHLUNG, MÖGLICHE REDUZIERUNG DES RÜCKZAHLUNGSANSPRUCHS UND NACHZAHLUNG IM FALL EINER REDUZIERUNG	24
7. HERABSETZUNG DES BUCHWERTS AUFGRUND VERLUSTTEILNAHME	25
8. GLÄUBIGERBESCHLÜSSE	25
IV. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTES	25
V. EINSEHBARE DOKUMENTE	28
E. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES	29
F. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	30
I. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	30
II. HAUPTTÄTIGKEITSBEREICHE, WICHTIGSTE MÄRKTE	30
1. HAUPTTÄTIGKEITSBEREICHE	30
2. WICHTIGSTE MÄRKTE	31
3. PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN VON NOVENTI	31

III. HISTORISCHE ENTWICKLUNG	33
IV. ORGANISATIONSSTRUKTUR	33
V. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	34
1. VORSTAND	34
2. AUFSICHTSRAT	35
VI. ABSCHLUSSPRÜFER	36
VII. INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	36
1. HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN	36
2. PRÜFUNG DER HISTORISCHEN JÄHRLICHEN FINANZINFORMATIONEN	36
3. UNTERNEHMENSFINANZIERUNG	37
4. WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN DER FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	37
5. TRENDINFORMATIONEN	38
6. GEWINNSCHÄTZUNG	38
VIII. KAPITAL	39
IX. SATZUNG UND GESCHÄFTSGEGENSTAND	39
X. WESENTLICHE VERTRÄGE	40
XI. GERICHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN	42
G. GENUSSSCHEINBEDINGUNGEN	43
H. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN DER GENUSSSCHEINE	49
TEIL I: BEDINGUNGEN	49
TEIL II: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	50
I. HINWEISE BETREFFEND DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG DER GENUSSSCHEINE	53
I. ÜBERBLICK UND ALLGEMEINES	53
II. AKTUELLE BESTEUERUNG VON GENUSSSCHEININHABERN	53
1. BESTEUERUNG VON AUSSCHÜTTUNGEN AUF DIE GENUSSSCHEINE	53
2. BESTEUERUNG BEI VERÄÜBERUNG ODER RÜCKZAHLUNG DER GENUSSSCHEINE	55
J. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	57
K. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN/INFORMATIONEN	58
I. LISTE MIT VERWEISEN	58
II. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN	58
L. UNGEPRÜFTER KONZERNHALBJAHRESABSCHLUSS DER NOVENTI HEALTH SE	61
I. KONZERNBILANZ ZUM 30. JUNI 2021	61
II. KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 1.JANUAR 2021 BIS 30 JUNI 2021	63
III. KONZERNANHANG ZUM 30. JUNI 2021	64

A. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Die NOVENTI Health SE mit Sitz in München (die "**Emittentin**" und zusammen mit ihren Konzernunternehmen "**NOVENTI**", "**NOVENTI-Gruppe**", der "**Konzern**" oder "**Gruppe**") beabsichtigt, dauernd oder wiederholt Wertpapiere in Form der in diesem Basisprospekt beschriebenen Inhabergenusscheinen als Nichtdividendenwerte (die "**Genussscheine**" oder "**Wertpapiere**") zu begeben. Die zu begebenden Genussscheine werden auf Grundlage der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Juni 2021 beschlossenen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts des Alleinaktionärs FSA e.V. sowie den Beschlüssen des Vorstands vom 21. Juni 2021 und des Aufsichtsrats vom 21. Juni 2021 und den von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. Januar 2022 beschlossenen Vorgaben für die Genussscheinbedingungen begeben. Der maximale Gesamtnennbetrag der auf Grundlage dieses Basisprospekts angebotenen Genussscheine wird EUR 80 Mio., außer im Fall einer Erhöhung des Volumens des Programms, nicht übersteigen. Im Fall einer Erhöhung des Volumens des Programms wird die Emittentin entweder einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt oder einen neuen Prospekt erstellen. Der Ausgabebetrag der Genussscheine wird 100% ihres Nennbetrags entsprechen. Der Nennbetrag wird jeweils EUR 1.000,00 betragen.

Die Genussscheine können in Form von öffentlichen Angeboten oder Privatplatzierungen begeben werden. Sie können den Mitgliedern des FSA e.V. mit Sitz in München, den Kunden der NOVENTI-Gruppe (inklusive den Mitgliedern des FSA e.V.), branchennahen institutionellen Investoren sowie den Mitarbeitern und dem Management der NOVENTI-Gruppe in der Bundesrepublik Deutschland angeboten werden, wobei der konkrete Kreis der Zeichner für jede einzelne Tranche in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Die Genussscheine können bei der NOVENTI Health SE, Tomannweg 6, 81673 München bezogen werden, wobei das Antragsverfahren für jede Tranche in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beschrieben wird. Die Zeichnungsscheine über den ersten Erwerb der Genussscheine können vertragliche Übertragungsbeschränkungen vorsehen. Diese können eine Verpflichtung beinhalten, (i) die gezeichneten Genussscheine ausschließlich an Mitglieder des FSA e.V., Kunden der NOVENTI-Gruppe und Mitarbeiter der NOVENTI-Gruppe zu veräußern oder zu übertragen und der Emittentin den Erwerber der Genussscheine sowie dessen Adress- und Kontodaten mitzuteilen, (ii) bei einer etwaigen Veräußerung oder Übertragung darauf hinzuwirken, dass der zukünftige Erwerber seinerseits die Genussscheine nur an die unter (i) genannten Personen weiter veräußern oder übertragen wird, und der Emittentin ebenfalls die unter (i) genannten Daten des Erwerbers mitteilt und/oder (iii) nicht auf die Zulassung oder Einbeziehung der Genussscheine zum Handel an der Börse oder einem anderen Handelsplatz hinzuwirken.

Die unter diesem Programm zu begebenden Genussscheine werden in Tranchen emittiert, wobei jede Tranche aus Genussscheinen besteht, die in jeder Hinsicht identisch sind. Eine oder mehrere Tranchen, für die eine Zusammenlegung zu einer einzelnen Serie vorgesehen ist und die in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des Ausgabepreises und des Datums der ersten Zinszahlung identisch sind, können eine Serie von Genussscheinen bilden, die fortlaufend nummeriert werden. Weitere Genussscheine können als Teil einer bestehenden Serie begeben werden. Jede einzelne Serie erhält eine separate ISIN-Nummer.

Es handelt sich bei allen Tranchen um unbesicherte Inhabergenusscheine, die in einer Stückelung von EUR 1.000 begeben werden. Sie werden an dem in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Tranche angegebenen Laufzeitende zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern der Rückzahlungsbetrag nicht durch eine Teilnahme am Bilanzverlust vermindert ist. Eine solche Verminderung des Rückzahlungsanspruchs tritt ein, wenn ein Bilanzverlust in dem auf der Webseite der Emittentin veröffentlichten HGB-Jahresabschluss der Emittentin für das der Rückzahlung vorangegangene Geschäftsjahr ("**Bilanzverlust eines Geschäftsjahrs**") ausgewiesen wurde, wobei es auf die tatsächliche Rückzahlung, unabhängig ob diese zum Laufzeitende oder nach einer Kündigung schon zuvor erfolgt, ankommt. Die Höhe der Verminderung errechnet sich aus dem Verhältnis, in dem der Gesamtnennbetrag der Genussscheine zum insgesamt in der Bilanz ausgewiesenen Genussscheinkapital und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, die eine entsprechende Verlustbeteiligung vorsehen, steht. Da die Genussscheine in voller Höhe am

Bilanzverlust teilnehmen, vermindert sich der Rückzahlungsbetrag je nach Höhe des Bilanzverlusts bis auf null. Verlustvorträge sowie ein Bilanzverlust aus den Vorjahren bleiben jeweils außer Betracht.

Sofern eine Rückzahlung zu einem geringeren Betrag als dem Nennbetrag erfolgt, besteht ein Anspruch aller Genussscheininhaber einer Tranche, die einen solchen geringeren Betrag erhalten haben, auf Nachzahlung des Differenzbetrags innerhalb der drei Geschäftsjahre, die dem Laufzeitende nachfolgen, wenn ohne diese Nachzahlung bei der Emittentin ein Bilanzgewinn entstehen würde. Zusätzlich ist Voraussetzung, dass die Nachzahlung rechtlich und bilanziell zulässig ist, d.h. nach den dann in Deutschland geltenden Gesetzen erlaubt ist, ohne beispielsweise gegen Rechnungslegungsvorschriften zu ausschüttungsgesperreten Beträgen oder geschützten Rücklagen zu verstoßen. Die Höhe der Nachzahlung ist dadurch begrenzt, dass durch ihre Zahlung bei der Emittentin kein Bilanzverlust entsteht. Ansprüche von Genussscheininhabern etwaiger ausstehender weiterer Tranchen auf Zahlung von Ausschüttungen oder Rückzahlungen stehen zu Ansprüchen auf eine Nachzahlung im gleichen Rang, d.h. aus einem insgesamt für Zahlungen an Genussscheininhaber zur Verfügung stehenden Betrag werden Nachzahlungsansprüche und Ansprüche von Genussscheininhabern ausstehender weiterer Tranchen anteilig befriedigt.

Die Genussscheine berechtigen alle Genussscheininhaber zu jährlichen Ausschüttungen. Diese Ausschüttungen gehen etwaigen Dividendenansprüchen des Alleinaktionärs vor, sind also vorrangig vor Dividendenzahlungen von der Emittentin zu leisten. Sie sind jedoch nachrangig gegenüber Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind.

Die Zahlung der Ausschüttungen erfolgt jährlich ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Begebungstag ("**Begebungstag**") wenn ihre Zahlung nicht dazu führt, dass die Genussscheine von der Emittentin nicht mehr als Eigenkapital nach HGB bilanziert werden dürfen, und soweit durch die Ausschüttung kein Bilanzverlust entsteht oder durch die Ausschüttung ein bestehender Bilanzverlust nicht erhöht wird. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Zahlung rechtlich zulässig ist, d.h. nach den dann in Deutschland geltenden Gesetzen erlaubt ist, ohne beispielsweise gegen Rechnungslegungsvorschriften zu ausschüttungsgesperreten Beträgen oder geschützten Rücklagen zu verstoßen. Die Ausschüttung besteht aus einer festgelegten jährlichen Ausschüttung, deren prozentuale Höhe zum Nennbetrag in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Tranche angegeben ist ("**Basis-Ausschüttungssatz**"). Der Basis-Ausschüttungssatz erhöht sich um einen variablen Betrag, der ebenfalls prozentual zum Nennbetrag angegeben wird, wenn der Jahresüberschuss der Emittentin in dem der Ausschüttung vorangegangenen Geschäftsjahr EUR 15 Mio. oder EUR 20 Mio. erreicht oder übersteigt. Der erhöhte Ausschüttungssatz für beide dieser Fälle wird ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ("**Erhöhter Ausschüttungssatz**"). Da sich der jährliche Ausschüttungssatz durch eine variable Erhöhung erhöhen kann, ist die Höhe der Ausschüttung insgesamt variabel.

Die Höhe der Ausschüttung ist dadurch begrenzt, dass durch ihre Zahlung bei der Emittentin kein Bilanzverlust entstehen darf oder, falls bereits ein Bilanzverlust besteht, eine Ausschüttung jedoch dennoch, beispielsweise aus dem erzielten Jahresüberschuss, möglich ist, sich der bestehende Bilanzverlust nicht vergrößert. Sofern eine in den Genussscheinbedingungen vorgesehene Ausschüttung nicht in voller Höhe erfolgen kann, vermindert sich die Ausschüttung an alle Genussscheininhaber im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander. Dies gilt auch im Verhältnis zu anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, die mit den Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen. Können Ausschüttungen aufgrund dieser Maßgabe nicht oder nicht vollständig gezahlt werden, werden diese, auch wenn dies später möglich sein sollte, nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachträglich gezahlt.

Die Genussscheine werden in einer oder mehreren Inhaberglobalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**Clearstream**") hinterlegt werden. Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, handelt im Rahmen der Genussscheine als anfänglich bestellte Zahlstelle. Die Emittentin kann jederzeit eine andere Zahlstelle bestellen, wobei die Emittentin jederzeit eine Zahlstelle mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten wird.

Die unter diesem Programm zu begebenden Genussscheine werden nicht an einer Börse zugelassen und es wird kein Rating einer Ratingagentur beantragt.

Potenzielle Käufer der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Genussscheine sollten die Risikofaktoren im Abschnitt "B. RISIKOFAKTOREN" vollständig lesen und bei ihrer

Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der jeweiligen Endgültigen Bedingungen getroffen werden.

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung (wie in Abschnitt "C. VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG" definiert) dar. Der Basisprospekt ermöglicht es der Emittentin, während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts dauernd und wiederholt Wertpapiere zu begeben. Der Basisprospekt enthält keine Angaben über die Konditionen eines konkreten Angebots der Wertpapiere. Diese werden vielmehr in einem gesonderten Dokument, den "Endgültigen Bedingungen" (die "**Endgültigen Bedingungen**") beschrieben. Die Endgültigen Bedingungen sind in dem Basisprospekt lediglich als Muster enthalten. Die Angaben, die optional sind oder die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts noch nicht vorliegen, sondern erst anlässlich der jeweiligen Emission, also der Ausgabe und Begebung der Wertpapiere, bestimmt werden können, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Zu diesen Angaben gehören etwa das Emissionsvolumen, der Begebungstag, das Laufzeitende sowie die konkrete wirtschaftliche Ausgestaltung der Wertpapiere. Den Endgültigen Bedingungen wird zudem eine Zusammenfassung angefügt, welche die wesentlichen Informationen in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere enthält.

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts gelangen oder Zugang zu diesem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt "J. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN".

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweiligen Fassung registriert, können jedoch Wertpapiere umfassen, die ggf. steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Die Wertpapiere dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an bzw. für die Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen (*United States persons*, wie im U.S. Internal Revenue Code definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht erlaubt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts im Hinblick auf eine spätere Weiterveräußerung oder eine endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.

Die Angaben auf den in diesem Basisprospekt genannten Internetseiten sind nicht Teil des Basisprospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweis in den Basisprospekt aufgenommen wurden.

Jeder potenzielle Anleger hat eine eigene Einschätzung der Geeignetheit einer Anlage insbesondere unter Berücksichtigung seiner eigenen Anlageziele und seiner eigenen Erfahrung und sonstiger Faktoren, die für ihn im Zusammenhang mit einer solchen Anlage maßgeblich sein können, entweder alleine oder unter Inanspruchnahme eines Finanzberaters zu treffen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (i) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Wertpapiere, der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Vor- und Nachteile und Risiken sowie der Informationen, die in diesem Basisprospekt oder in etwaigen Nachträgen enthalten sind;

- (ii) Zugang zu und Kenntnisse von geeigneten Analyseinstrumenten haben, um im Hinblick auf seine persönliche finanzielle Lage eine Anlage in die Wertpapiere und die Auswirkungen der Wertpapiere auf sein gesamtes Anlageportfolio beurteilen zu können;
- (iii) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken tragen zu können, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind;
- (iv) die Genussscheinbedingungen genau verstehen und mit dem Verhalten der Finanzmärkte und finanztechnischer Variablen, die einen Einfluss auf die Rendite der Wertpapiere haben können, vertraut sein;
- (v) (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien für Wirtschafts-, Zinssatz- und sonstige Faktoren, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zum Tragen der Risiken aus einer Anlage in die Wertpapiere auswirken können, zu bewerten; und
- (vi) sich über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung von Wertpapieren informieren, indem er seinen eigenen Steuerberater zurate zieht.

Finanziert der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit, so hat er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen und sein Verlustrisiko erhöht sich erheblich. Vor Erwerb der Wertpapiere und der Aufnahme des Kredits muss der Anleger seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Der Basisprospekt wird gemäß Artikel 21 Prospektverordnung veröffentlicht. Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Genussscheine werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Genussscheine kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der BaFin (wie in Abschnitt "C. VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG" definiert) hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen sind ebenso wie dieser Basisprospekt sowie eventuelle Nachträge auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.noventi.de/noventi-group/investoren>) oder einer Nachfolgehomepage ("Internetseite der Emittentin") abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge hierzu sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei der NOVENTI Health SE, Tomannweg 6, 81673 München zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Außer in den gesetzlichen oder in den Genussscheinbedingungen vorgesehenen Fällen beabsichtigt die Emittentin nicht, Veröffentlichungen von Informationen nach erfolgter Emission vorzunehmen.

B. RISIKOFAKTOREN

Die folgende Darstellung enthält Risikofaktoren bezüglich der Emittentin, ihrer Branche und der Wertpapiere, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen können. Bei sämtlichen dieser Faktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht

Der Eintritt eines der folgenden Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zahlungen von Zinsen, Kapital und anderen Beträgen auf die oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu leisten. Die Emittentin ist der Auffassung, dass es sich bei den nachstehend dargestellten Faktoren um die wesentlichen spezifischen Risiken handelt, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Potenzielle Anleger sollten auch die an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthaltenen ausführlichen Informationen lesen und vor dem Treffen einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Beurteilung gelangen. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger vor dem Treffen einer Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapiere sorgfältig die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken prüfen sowie diese Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände abwägen.

I. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Die Emittentin hat die Risikofaktoren entsprechend ihrer Beschaffenheit in verschiedene Kategorien eingeteilt, wobei die Risikofaktoren innerhalb der jeweiligen Kategorien entsprechend ihrer Wesentlichkeit geordnet sind, die wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Kategorie werden zuerst dargestellt.

Die nachfolgend dargestellten Risiken in Bezug auf die Emittentin werden in zwei Kategorien unterteilt:

1. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und die Branche
2. Risiken in Bezug auf die Finanzsituation der Emittentin

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken hat die Emittentin unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen gemäß der Darstellung in der nachfolgenden Tabelle vorgenommen, indem jedes Risiko entweder als "gering", "mittel" oder "hoch" eingestuft wird. Die jeweilige Qualifizierung wird wie folgt beschrieben:

Eintrittswahrscheinlichkeit / potentielle Schadenshöhe	<u>Bedeutsam bzw. spürbar</u>	<u>Erheblich</u>	<u>Schwerwiegend</u>
Wahrscheinlich bzw. voraussichtlich	<i>Gering</i>	<i>Hoch</i>	<i>Hoch</i>
Möglich bzw. gelegentlich	<i>Gering</i>	<i>Mittel</i>	<i>Hoch</i>
Unwahrscheinlich bzw. selten	<i>Gering</i>	<i>Gering</i>	<i>Mittel</i>

Die Darstellung der Risikofaktoren innerhalb der jeweiligen Kategorien sowie in den jeweiligen Unterkategorien wurde entsprechend ihrer Wesentlichkeit und Risikoeinschätzung vorgenommen.

1. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN UND DIE BRANCHE

Risiko des schrumpfenden Marktes und intensiven Preiswettbewerbs

Die Schrumpfung und Verdichtung des Apothekenmarktes durch voranschreitende Konzentration und Zunahme von Filialapotheken wird nach Einschätzung von NOVENTI anhalten und der Rückgang der Apothekenzahlen damit kontinuierlich fortschreiten. Damit sinkt die Anzahl (potentieller) Kunden der

Emittentin für die von ihr angebotenen Softwarelösungen. Damit geht nach Erfahrung der NOVENTI ein intensiver Preiswettbewerb um die verbleibenden Kunden einher, der die Profitabilität von NOVENTI verringern und zum Verlust von Kunden führen kann. Ebenso wie für diesen Markttrend ist auch für ähnliche, künftige Markttrends, z.B. einer möglicherweise sinkenden Zahl an Sanitätshäusern, die für NOVENTI weder vorhersehbar noch beeinflussbar sind, nicht gesichert, dass dies durch ein erhöhtes und verbessertes Produktangebot aufgefangen werden kann. Zudem besteht das Risiko, dass neu entwickelte Produkte keine Nachfrage finden. Daher besteht das Risiko, dass NOVENTI weniger Umsätze aufgrund der geringeren (potentiellen) Kundenzahl und ähnlicher, künftiger Markttrends generieren kann. Zudem wandern zunehmend Rezepte aus dem Gesamtmarkt an den ausländischen Versandhandel ab. Dieses Risiko wird nach Auffassung von NOVENTI durch die Einführung des elektronischen Rezepts erhöht. Sollte es NOVENTI nicht gelingen, durch neue Lösungen Rezepte vom ausländischen Versandhandel in die Apotheken vor Ort zurück zu holen, besteht das Risiko, dass NOVENTI künftig auch aus diesem Grund geringere Umsätze erzielen kann. Die Materialisierung dieses Risikos hätte nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund der voraussichtlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als hoch eingeschätzt.

IT- und Cyberrisiken

Die Dienstleistung der NOVENTI beruht auf der IT-technischen Verarbeitung der eingelieferten elektronischen Daten oder der Informationen, die die NOVENTI in Papierform erhält. NOVENTI ist daher in starkem Maße von der Zuverlässigkeit und Stabilität ihrer IT-Systeme abhängig. Ausfälle der IT-Infrastruktur oder der von NOVENTI eingesetzten Software durch externe Faktoren wie nicht nur kurzfristige Stromausfälle, dem Ausfall von Hardware oder Softwarefehler ebenso wie durch interne Faktoren wie Bedienungsfehler, nicht ausreichende Kapazitäten, Wartungsmängel oder fehlerhafte Bedienung können die Geschäftstätigkeit von NOVENTI verlangsamen oder zu Ausfällen der Geschäftstätigkeit führen. Auch mangelnder Fortschritt in der Anschaffung neuer Hardware und Software oder eine den Anforderungen des Marktes nicht entsprechende Weiterentwicklung der eingesetzten Systeme bzw. Schulung der Mitarbeiter bergen das Risiko, dass die Geschäftstätigkeit von NOVENTI nicht den Anforderungen des Marktes und der Kunden genügt. Hinzu kommt, dass die Systeme der NOVENTI stark mit externen Partnern vernetzt sind, so dass sich Angriffspunkte von außen ergeben. Durch die Einführung und die absehbare, erhöhte Marktdurchdringung des eRezepts vergrößert sich die Angriffsfläche. Gleichzeitig rücken Gesundheitsabrechner noch stärker in den Fokus potentieller Angreifer, insbesondere durch Hacker-Angriffe oder Ransomware, wodurch NOVENTI der Zugriff auf ihre Daten und Systeme kurzfristig verwehrt werden könnte und unter Umständen nur durch Zahlung eines Lösegeldes wieder möglich wäre. Die Verwundbarkeit der NOVENTI durch direkte und indirekte Angriffe auf ihre IT, aber auch auf die der externen Partner, mit denen NOVENTI vernetzt ist, steigt somit. Zwar hat NOVENTI eine Doppelung ihrer Systeme auf eigenen Servern eingerichtet, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen, um sich auch in Zukunft vor etwaigen Angriffen auf die IT-Systeme zu schützen. Sollte es zu Systemausfällen oder -einschränkungen oder Cyberangriffen bei NOVENTI oder den mit ihr vernetzten Partnern kommen, kann dies personellen und finanziellen Aufwand zur Wiederherstellung der IT-Systeme und Einnahmeausfälle durch Fehler oder Verzögerungen in der Auftragsbearbeitung mit sich bringen. Zudem besteht das Risiko, dass hierdurch unerlaubt persönliche Daten veröffentlicht werden, womit eine Verwirklichung des Datenschutzrisikos einhergeht. In der Folge könnte NOVENTI neben den Folgen der Verletzung von Datenschutzvorschriften Schadensersatzpflichten unterliegen, Reputationsschäden davontragen und hierdurch Kunden verlieren, was nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin hätte. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund der möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit und erheblichen Schadenshöhe als mittel eingeschätzt.

Risiken aus der Regulierung der Geschäftstätigkeit

Das Geschäftsumfeld, in dem sich die NOVENTI bewegt, ist in mehrfacher Hinsicht stark reguliert. Zum einen ist NOVENTI durch die Sozialgesetzgebung und die Aufsicht über die Einhaltung der sozialgesetzlichen Vorgaben geprägt. Zum anderen unterliegt sie im Hinblick auf das Abrechnungsgeschäft der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Hinzu kommen in den letzten Jahren in verstärktem Maße die gesetzlichen Vorgaben zur Vermeidung von Geldwäsche und die Aufsicht durch die jeweils zuständigen Geldwäschebeauftragten. Die Überwachung und Prüfung der Geschäftstätigkeit durch Aufsichtsbehörden bringt zusätzlichen Aufwand mit sich. So hat beispielsweise die BaFin am 12. August 2021 eine Sonderprüfung des

Geschäftsbetriebs der NOVENTI HealthCare GmbH nach § 44 KWG durch einen durch sie bestellten Wirtschaftsprüfer angeordnet, die Anfang Dezember 2021 abgeschlossen wurde. Die hierbei festgestellten Defizite sind zügig zu beheben. Hierbei handelt es sich vor allem um Aspekte des Auslagerungsmanagements, des Risikocontrollings und des IT-Betriebs. Die daraus entstehenden Maßnahmen und Projekte, insbesondere zur Schließung der Lücken im IT-Betrieb, können das laufende Geschäft und die Gesamtkosten belasten. Die Überwachung und Prüfung sowie die Verletzung oder Nichteinhaltung von regulatorischen Vorgaben kann neben einer solchen Bindung von Kapazitäten für die Beantwortung von Anfragen und Prüfungen der Aufsichtsbehörden zur Verhängung von Bußgeldern oder Untersagungen von Geschäftspraktiken sowie zur Notwendigkeit der Neuverhandlung von Verträgen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bedenken führen. Zusätzlich zu diesen finanziellen Einbußen könnte die Reputation von NOVENTI im Markt beschädigt werden. Sollte sich dieses Risiko materialisieren, hätte dies nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund einer voraussichtlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer bedeutsamen Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

Risiko der Änderung des regulatorischen und technischen Umfelds

Das regulatorische Umfeld ist, insbesondere auch im Hinblick auf neue technische Möglichkeiten, von starken Änderungen geprägt. Die Digitalisierung der gesamten Gesundheitsversorgung wird durch den Gesetzgeber in Form von zahlreichen Neuregelungen vorangetrieben und mit gesteigerten Durchgriffsmöglichkeiten des Gesetzgebers ermöglicht und begünstigt. NOVENTI geht davon aus, dass durch die geplante flächendeckende Einführung elektronischer Rezepte erhebliche Auswirkungen auf die Abrechnung für Apotheken, zu erwarten sind. Die Bedeutung von Wirksamkeitsnachweisen und Dokumentationen im Bereich sonstiger Leistungserbringer im Gesundheitsmarkt, d.h. z.B. Physiotherapeuten, Sanitätshäuser, Logopäden und Ergotherapeuten ("**Sonstige Leistungserbringer**") verändern sich. Hierdurch werden die Abrechnungsmodalitäten und Anforderungen an Dienstleistungen zunehmend komplexer. Neue regulatorische Vorgaben und Änderungen der technischen Voraussetzungen durch die zunehmende Digitalisierung können dazu führen, dass NOVENTI kostenintensive Anpassungen ihrer Geschäftstätigkeit vornehmen muss und andere Anbieter auf den Markt drängen oder zusätzliche Marktanteile gewinnen könnten. Neue Produktentwicklungen können zudem kosten- und zeitintensiv sein, ohne dass eine entsprechende Nachfrage gesichert ist. Dies hätte zur Folge, dass die Entwicklungskosten nicht durch nachfolgende Einnahmen kompensiert werden und möglicherweise andere, gewinnträchtige Produktentwicklungen nicht erfolgen. Auch könnte NOVENTI mit dem Tempo der Änderungen oder neuen technischen Entwicklungen als solchen nicht rechtzeitig oder gar nicht mithalten und hierdurch Marktanteile verlieren. Sollte sich dieses Risiko materialisieren, hätte dies nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund einer seltenen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

Datenschutz- und Technologierisiken

Die Geschäftstätigkeit von NOVENTI unterliegt in hohem Maße der immer komplexer werdenden Gesetzgebung zum Datenschutz sowie vertraglichen Geheimhaltungspflichten. Die Verletzung gesetzlicher Pflichten oder vertraglicher Vereinbarungen birgt das Risiko von Bußgeldern, Geldstrafen und zivilrechtlicher Haftung sowie Vertragsstrafen. Die NOVENTI verarbeitet in großem Umfang personenbezogene Daten. Diese Daten liegen in elektronischer und in Papierform vor. Letztere sind teilweise auch manuell zu bearbeiten. Durch menschliches Versagen oder Prozessschwächen kann es hierbei immer wieder zu Verletzungen des Datenschutzes kommen. So könnten Mitarbeiter versehentlich personenbezogene Daten weitergeben oder sich unethisch im Umgang mit personenbezogenen Daten verhalten und diese bewusst unbefugt Dritten zugänglich machen. Im Unternehmen eingesetzte Technologien könnten versagen und unbeabsichtigt personenbezogene Daten an falsche Empfänger gelangen. Zwar hat NOVENTI Maßnahmen und Kontrollen zur Vermeidung solcher Datenverluste und Fehlverhalten von Mitarbeitern ergriffen, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich trotz dieser Maßnahmen und Kontrollen auch in Zukunft Verstöße ereignen werden. Entsprechende Verstöße müssen den Datenschutzbehörden gemeldet werden. Neben möglichen Sanktionen und Auflagen der Datenschutzbehörden könnte dies zu Reputationsschäden und dem Verlust von Kunden führen, was nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin hätte. Die Wesentlichkeit dieses Risiko wird aufgrund der voraussichtlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer bedeutsamen Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

Operative Risiken in Zusammenhang mit dem laufenden Transformationsprogramm

Im März 2019 begann NOVENTI, im Zuge des "NOVENTI 2022" genannten Transformationsprogramms ihr traditionelles Kerngeschäft der Abrechnung von Papier-Rezepten zu erweitern und umzustellen. Neben der Ausgliederung verschiedener Kompetenz-Bereiche im Rahmen von Betriebsübergängen aus diversen Tochtergesellschaften in die NOVENTI Health SE gehört die Entwicklung neuer, zukunftsfähiger Produkte und Dienstleistungen zu diesem Transformationsprogramm. Der für 2022 geplante Abschluss des Transformationsprogramms "NOVENTI 2022" wird sich aufgrund der Corona-Pandemie um ein Jahr verschieben. Sollte es NOVENTI nicht gelingen, die geplante Transformation erfolgreich abzuschließen oder sich die Transformation substantiell weiter verzögern, könnte dies die Wettbewerbsfähigkeit von NOVENTI gefährden. Dies hätte nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund der möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer bedeutsamen Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

Personalrisiko

Der Erfolg von NOVENTI in all ihren Geschäftsbereichen, insbesondere aber im Bereich Informationstechnologie, hängt von den Qualifikationen, Leistungen und den Branchenkenntnissen ihrer Führungskräfte, d.h. den Vorstandsmitgliedern sowie den Direktoren und Bereichsleitern auf den zwei nachgelagerten Führungsebenen, sowie von den Beiträgen qualifizierter Mitarbeiter ab. Diese leiten das Unternehmen, gewährleisten die Einhaltung der behördlichen Vorschriften und setzen die Geschäftspläne um. Infolge der Digitalisierung des Gesundheitsmarkts benötigt NOVENTI insbesondere im Bereich der Führungskräfte Personen mit Mehrfachqualifikationen. Diese sind auf Grund allgemein hoher Nachfrage schwer zu finden und zu halten. Insgesamt besteht auf dem Arbeitsmarkt ein signifikanter Mangel an Fachkräften, insbesondere an den Hauptstandorten der NOVENTI-Gruppe in München und Stuttgart. Dieser ist im Bereich der Informationstechnologie besonders ausgeprägt. NOVENTI konkurriert dementsprechend mit einer Vielzahl von anderen Unternehmen in dieser Branche um qualifizierte Mitarbeiter. Sollte es NOVENTI in Zukunft nicht gelingen, geeignete Führungskräfte oder eine ausreichende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter zu rekrutieren oder zu halten, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit sowie ihre Finanz- und Ertragslage haben. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund der voraussichtlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer bedeutsamen Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

2. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE FINANZSITUATION DER EMITTENTIN

Risiken aus Joint Ventures, Beteiligungen und künftigen Unternehmensakquisitionen

NOVENTI hat im Geschäftsjahr 2020 mit Europas größtem Pharma-Großhändler PHOENIX ein Joint Venture gegründet. In der Folge erwarben BD Rowa, Sanacorp und der WORT & BILD Verlag Anteile an dem Joint Venture. Die gemeinsam betriebene Plattform gesund.de ist im Jahr 2021 gestartet und vernetzt als hybrides Angebot die Verbraucher und Patienten mit ihren Gesundheitsdienstleistern vor Ort. Angesichts der jungen Historie des Joint Ventures ist nicht sichergestellt, dass sich dieses erfolgreich am Markt etablieren kann. Sollte dies scheitern, könnten die durch NOVENTI erbrachten Investitionskosten sich unter Umständen nicht amortisieren und erwartete Gewinne ausbleiben. Dies kann zu Sonderabschreibungen des aktivierten Vermögens führen. Unterschiedliche Auffassungen zwischen den Joint Venture-Partnern könnten bei diesem, aber auch möglicherweise weiteren zu gründenden Joint Ventures den Erfolg des Joint Venture-Unternehmens verhindern, unterminieren oder zu höheren Kosten und Ressourcenbindungen führen. Neben diesem Joint Venture hält die NOVENTI Health SE 100% der Anteile an mehreren Unternehmen, die eigenverantwortlich in ihren Märkten agieren, sowie Minderheitsbeteiligungen an weiteren Unternehmen. Verschlechterungen der wirtschaftlichen Situation dieser Gesellschaften und/oder ihrer Konzerne können wesentliche Auswirkungen auf die Höhe der NOVENTI zuzurechnenden Beteiligungserträge haben. Auch können durch Sonderabschreibungen signifikante Verluste entstehen.

Sollte NOVENTI künftig Akquisitionen unternehmen, könnte dies zunächst personelle und finanzielle Ressourcen beanspruchen, ohne dass sichergestellt ist, dass die Integration in die NOVENTI-Gruppe erfolgreich verlaufen wird und der Aufwand für die Akquisition durch entsprechende Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit des erworbenen Unternehmens gedeckt werden können. Die Nichterwirtschaftung erwarteter Gewinne durch Joint Ventures, ein Rückgang der Erträge aus Beteiligungen sowie der Ausfall

erwarteter Einnahmen nach Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund einer seltenen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer schwerwiegenden Schadenshöhe als mittel eingeschätzt.

Risiken der Rechnungslegung

Die NOVENTI bilanziert ihr Geschäft nach den aktuellen Richtlinien des HGB. Darüber hinaus gilt für die NOVENTI HealthCare die RechKredV. Die Bilanzen werden regelmäßig im Rahmen des Jahresabschlusses geprüft. Zur Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Factoring-Geschäft kommen unterschiedliche Ansätze für den Ausweis dieser Bilanzpositionen im Markt zur Anwendung. Während die NOVENTI ihr Factoring-Geschäft bisher außerbilanziell verbucht hat (*off balance*), verbuchen andere Marktteilnehmer ihr Factoring-Geschäft als Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bilanz (*on balance*). Mit dem Jahresabschluss 2021 wird die NOVENTI ihre Rechnungslegung hinsichtlich ihres Factoring-Geschäfts dahingehend verändern, dass sie das Factoring-Geschäft als Forderungen und Verbindlichkeiten in ihre Bilanz integriert (*on balance*). Dadurch bleibt zwar die Gewinn- und Verlustrechnung der NOVENTI unverändert, jedoch erhöht sich die Bilanzsumme und verringert sich die Eigenkapitalquote. Insbesondere letzteres kann sich negativ auf die Kreditwürdigkeit der NOVENTI auswirken, was zu verringerten Kreditlinien oder verschlechterten Finanzierungskonditionen und damit zu reduziertem Geschäftsvolumen und höheren Finanzierungskosten führen kann. Sollte sich dieses Risiko materialisieren, hätte dies nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund der möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer bedeutsamen Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

Bonitätsrisiko

Das Abrechnungsgeschäft als Haupttätigkeitsfeld der NOVENTI beinhaltet Zahlungen im Zuge von Abrechnungsdienstleistungen im deutschen Gesundheitswesen sowie Dienstleistungen im Bereich Factoring und Liquiditätsmanagement und -steuerung. Hierüber wird Gesundheitsdienstleistern (i.W. Apotheken und Sonstige Leistungserbringer) bei Bedarf auch Liquidität zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt in Form eines unechten Factorings durch Gewährung eines Darlehens an die Gesundheitsdienstleister. Falls hierbei hohe Absetzungen (Retaxationen) und der Ausfall der Apotheke oder des Sonstigen Leistungserbringers zusammenfallen, kann hieraus ein Verlust für die NOVENTI entstehen. Die bestehenden Risikokontroll- und -managementsysteme könnten nicht ausreichen, um mögliche Solvenzprobleme von Schuldern vorherzusehen und entsprechend zu reagieren. Sollte sich dieses Risiko materialisieren, hätte dies nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund der seltenen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer bedeutsamen Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

Liquiditätsrisiken

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaft, die NOVENTI HealthCare GmbH, nutzen eine zentrale Konzern-Refinanzierung über Banken. Außerhalb der reinen Rezeptabrechnung stehen dem Konzern verschiedene Finanzinstrumente zur Verfügung, um eine möglichst kostengünstige und betragsmäßig stets ausreichende Deckung des Finanzbedarfs für das operative Geschäft und für Investitionen sicherzustellen. Risiken entstehen dann, wenn liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, insbesondere, wenn besagte Finanzinstrumente wegfallen oder nur begrenzt verfügbar sind. Auch könnte die geplante Liquidität nicht zur Verfügung stehen, wenn die auf Grundlage dieses Basisprospekts vermarkteten Genussscheine nicht vollständig abgenommen werden. Zudem besteht das Risiko, dass die Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation nicht mit etwaigem künftigem Wachstum Schritt halten kann und Rezept-Vorfinanzierungslinien nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Zudem könnte dies dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. Ausschüttungen und des Rückzahlungsbetrages der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Verlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann. Sollte sich eines oder mehrere dieser Risiken materialisieren hätte dies nachteilige Auswirkungen auf die Finanzlage der Emittentin. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund einer seltenen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

Risiko aus der Corona-/COVID-19-Krise

Gemessen an anderen Branchen sind die Auswirkungen der Corona-/COVID-19-Krise für Unternehmen der Gesundheitsbranche gering. Im Zuge künftiger Mutationen und der schwer zu prognostizierenden Entwicklung der Fallzahlen besteht jedoch auch für NOVENTI das Risiko, dass der Geschäftsbetrieb wegen dieser Krise nur in eingeschränktem Umfang aufrechterhalten könnte. Insbesondere droht eine Einschränkung im Falle einer Erkrankung eines wesentlichen Teils der Mitarbeiter und Isolierungspflichten von Mitarbeitern aufgrund Quarantäneanordnungen. Sollte sich dieses Risiko materialisieren, müsste NOVENTI Umsatzeinbußen und Reputationsschäden hinnehmen. Dies würde sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund der seltenen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer bedeutsamen Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

II. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GENUSSSCHEINE

Die Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Genussscheinen sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in verschiedene Kategorien eingeteilt, wobei die Risikofaktoren innerhalb der jeweiligen Kategorie entsprechend ihrer Wesentlichkeit geordnet sind, die wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Kategorie (sofern mehrere aufgezählt sind) werden zuerst dargestellt.

Die nachfolgend dargestellten Risiken in Bezug auf die Genussscheine werden in zwei Kategorien unterteilt:

1. Risiken in Bezug auf das Wesen der Genussscheine
2. Risiken in Bezug auf bestimmte Bedingungen der Genussscheine

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken hat die Emittentin unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen gemäß der Darstellung in der nachfolgenden Tabelle vorgenommen, indem jedes Risiko entweder als "gering", "mittel" oder "hoch" eingestuft wird. Die jeweilige Qualifizierung wird wie folgt beschrieben:

Eintrittswahrscheinlichkeit / potentielle Schadenshöhe	<u>Bedeutsam bzw. spürbar</u>	<u>Erheblich</u>	<u>Schwerwiegend</u>
Wahrscheinlich bzw. voraussichtlich	<i>Gering</i>	<i>Hoch</i>	<i>Hoch</i>
Möglich bzw. gelegentlich	<i>Gering</i>	<i>Mittel</i>	<i>Hoch</i>
Unwahrscheinlich bzw. selten	<i>Gering</i>	<i>Gering</i>	<i>Mittel</i>

Die Darstellung der Risikofaktoren innerhalb der jeweiligen Kategorien sowie in den jeweiligen Unterkategorien wurde entsprechend ihrer Wesentlichkeit und Risikoeinschätzung vorgenommen.

1. RISIKEN IN BEZUG AUF DAS WESEN DER GENUSSSCHEINE

Kein aktiver Markt für die Genussscheine

Für die Genussscheine wird keine Börsenzulassung beantragt und es ist kein börslicher Sekundärmarkt vorgesehen. Daher ist zu erwarten, dass sich kein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird. Die Emittentin ist zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese Wertpapiere zu erwerben. Daher könnte ein Anleger nicht in der Lage sein, seine Genussscheine überhaupt oder zu einem beliebigen Zeitpunkt zu einem angemessenen Marktwert zu verkaufen. Darüber hinaus könnte die Möglichkeit zum Verkauf dieser Wertpapiere aufgrund länderspezifischer Gründe eingeschränkt sein.

Realisiert sich das beschriebene Risiko, könnte ein Anleger seine Genussscheine vor dem Laufzeitende gegebenenfalls nur zu einem geringeren Preis als dem Erwerbspreis veräußern, was zu entsprechenden

Verlusten bei dem Anleger führen würde. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund einer möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als mittel eingeschätzt.

Marktpreisrisiko

Für den Fall, dass ein Markt für die Genussscheine besteht oder sich entwickelt, hängt die Entwicklung der Marktpreise der Genussscheine von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. Veränderungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Zentralbanken, der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der Inflationsrate oder dem Fehlen oder Überschreiten der Nachfrage nach den Genussscheinen. Die Inhaber der Genussscheine sind daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise ihrer Genussscheine ausgesetzt, die eintritt, wenn die Inhaber die Genussscheine vor dem Laufzeitende verkaufen. Genussscheingläubiger unterliegen daher dem Risiko, dass bei einem Verkauf der Genussscheine nicht der volle Wert realisiert werden kann. Realisiert sich das beschriebene Risiko, könnte dies wesentliche negative Auswirkungen auf den Preis der Genussscheine haben und zu entsprechenden Verlusten der Anleger bei einer Veräußerung dieser Wertpapiere vor dem Laufzeitende führen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund einer seltenen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

2. RISIKEN IN BEZUG AUF BESTIMMTE BEDINGUNGEN DER GENUSSSCHEINE

Keine oder geringere Ausschüttungen im Falle drohenden Bilanzverlusts, Vergrößerung eines Bilanzverlusts oder aus anderen Gründen

Ausschüttungen auf die Genussscheine können erfolgen, wenn nach der Ausschüttung der Bilanzausweis als Eigenkapital nach HGB aufrechterhalten werden kann und soweit durch die Ausschüttung kein Bilanzverlust entsteht oder durch die Ausschüttung ein bestehender Bilanzverlust nicht erhöht wird. Zudem ist Voraussetzung für die Zahlung von Ausschüttungen, dass ihre Zahlung rechtlich zulässig ist, d.h. nach den dann in Deutschland geltenden Gesetzen erlaubt ist, ohne beispielsweise gegen Rechnungslegungsvorschriften zu ausschüttungsgespernten Beträgen oder geschützten Rücklagen zu verstoßen. Dabei können Ausschüttungsansprüche von Genussscheininhabern einer Tranche mit Ausschüttungs- oder Rückzahlungsansprüchen von Genussscheininhabern einer anderen Tranche konkurrieren. Da die Forderungen aller Genussscheininhaber gleichrangig sind, ist nicht ausgeschlossen, dass die Ansprüche aller Genussscheininhaber nur anteilig befriedigt werden können und alle Genussscheininhaber, für die eine Ausschüttung fällig ist, eine Ausschüttung nicht in voller Höhe erhalten. Sofern eine in den Genussscheinbedingungen vorgesehene Ausschüttung nicht in voller Höhe erfolgen kann, vermindert sich die Ausschüttung an alle Genussscheininhaber im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche aller Genussscheininhaber zueinander. Dies gilt auch im Verhältnis zu anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, die mit den Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen.

Sollte aufgrund der im obigen Absatz genannten Vorgaben keine Ausschüttung zulässig oder möglich sein, können alle Genussscheininhaber in einem oder mehreren Geschäftsjahren sogar keine Ausschüttung erhalten, d.h. Ausschüttungen können entfallen.

Sollten Ausschüttungen nur vermindert oder nicht gezahlt werden, erfolgt auch im Fall, dass später ihre Zahlung wieder möglich wäre, keine nachträgliche Zahlung. Eine Verminderung oder ein Entfall von Ausschüttungen haben wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die für die Inhaber unter den Genussscheinen erzielbare Rendite. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund einer möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als mittel eingeschätzt.

Trotz möglicher Berechtigung zur Nachzahlung nachteilige Auswirkungen ausgefallener oder verringerter Rückzahlung

Alle Genussscheininhaber nehmen an einem etwaigen Bilanzverlust eines Geschäftsjahrs der Emittentin in voller Höhe teil. Der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber vermindert sich in Höhe des Bilanzverlustes eines Geschäftsjahrs in dem Verhältnis, in dem der Gesamtnennbetrag der Genussscheine zum insgesamt in der Bilanz ausgewiesenen Genussscheinkapital und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, die eine entsprechende Verlustbeteiligung vorsehen, steht,

gegebenenfalls bis zur vollen Höhe. Daher können alle Genussscheininhaber einen geringeren Betrag als den eingesetzten Betrag zurückgezahlt bekommen oder die Rückzahlung komplett ausfallen. Verlustvorträge sowie ein Bilanzverlust aus den Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht. Eine Verlustbeteiligung über den investierten Gesamtnennbetrag der Genussscheine hinaus ist ausgeschlossen. Zudem können Rückzahlungsansprüche von Genussscheininhabern einer Tranche mit Ausschüttungs- oder Rückzahlungsansprüchen von Genussscheininhabern einer anderen Tranche konkurrieren. Da die Forderungen aller Genussscheininhaber gleichrangig sind, ist nicht ausgeschlossen, dass die Ansprüche aller Genussscheininhaber nur anteilig befriedigt werden können und alle Genussscheininhaber, für die eine Rückzahlung fällig ist, diese nicht in voller Höhe erhalten. Auch wenn alle Genussscheininhaber nach Erhalt eines geringeren oder keines Rückzahlungsbetrags zum Erhalt einer Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem erhaltenen Rückzahlungsbetrag nach den Genussscheinbedingungen berechtigt sein können, hätte eine solchermaßen reduzierte oder ausgefallene Rückzahlung wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Genussscheininhaber. Denn der von der Emittentin zurückgezahlte Kapitalbetrag wäre jedenfalls zunächst geringer als der ursprünglich investierte, was ein Verlust zumindest eines Teils des investierten Betrages bis hin zum Verlust des gesamten investierten Betrages bis zum Zeitpunkt einer etwaigen späteren Nachzahlung für die Genussscheininhaber bedeuten würde. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund einer möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als mittel eingeschätzt.

Risiken resultierend aus der Nachrangigkeit der Genussscheine

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Genussscheinen sind und bleiben bis zur vollständigen Befriedigung aller bestehenden und künftigen Fremdverbindlichkeiten der Emittentin nachrangig mit Ausnahme des Vorrangs gegenüber etwaigen Dividendenansprüchen des Alleinaktionärs. Dementsprechend sind die Ansprüche der Inhaber aus den Genussscheinen gegenüber allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin im Falle einer Insolvenz oder Liquidation nachrangig. Daher werden die Forderungen aus den Genussscheinen in einem Liquidations- und Insolvenzverfahren der Emittentin aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem erheblich geringeren Anteil als die der Inhaber vorrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin erfüllt. Eine exakte und abschließende Beurteilung des Rangs einer Forderung in der Insolvenz kann erst zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung unter Berücksichtigung aller Einzelheiten und vertraglichen Bestimmungen der jeweiligen individuellen Forderung sowie aller übrigen Forderungen gegen den Schuldner, der Vermögenslage des Schuldners insgesamt sowie aller Umstände des Einzelfalls und auf der Grundlage aller dann relevanten, anwendbaren deutschen und ausländischen Rechtsnormen erfolgen.

Die Genussscheininhaber können den Ausgang eines Insolvenzverfahrens oder einer Restrukturierung außerhalb einer Insolvenz nur beschränkt beeinflussen. Zudem haben Inhaber von nachrangigen Finanzverbindlichkeiten wie den Genussscheinen insbesondere in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin kein Stimmrecht in der Gläubigerversammlung.

Anleger sollten berücksichtigen, dass sich vorrangige Verbindlichkeiten auch aus Ereignissen, die nicht in der Bilanz der Emittentin ausgewiesen sind, insbesondere der Stellung von Garantien oder anderen Zahlungsverpflichtungen, ergeben können. Ansprüche der Begünstigten im Rahmen solcher Garantien oder anderen Zahlungsverpflichtungen werden bei Liquidations- oder Insolvenzverfahren der Emittentin zu vorrangigen Verbindlichkeiten und werden daher vor Leistung von Zahlungen auf die Genussscheine voll befriedigt.

Die nachrangige Behandlung der Ansprüche der Genussscheininhaber im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Emittentin könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen für die Genussscheininhaber haben, da der von der Emittentin in einem solchen Fall zurückgezahlte Kapitalbetrag erheblich niedriger als der von den Genussscheininhabern ursprünglich investierte ausfallen oder insgesamt entfallen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund einer möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als mittel eingeschätzt.

Keine Erhöhung der Ausschüttungen im Falle des Nichterreichens der Jahresüberschuss-schwellen

Die Genussscheinbedingungen sehen eine Erhöhung der von der Emittentin zu zahlenden Ausschüttungen vor, wenn der Jahresüberschuss der Emittentin in dem der Ausschüttung

vorangegangenen Geschäftsjahr EUR 15 Mio. oder EUR 20 Mio. erreicht oder übersteigt. Die Emittentin kann keine Einschätzung eingeben, ob diese Schwellen überhaupt erreicht werden können und ob es während der Laufzeit der Genussscheine überhaupt zur Erreichung einer oder mehrerer der Schwellenwerte für erhöhte Ausschüttungen kommt. Für Anleger besteht daher das Risiko, dass lediglich die jährliche Ausschüttung ohne Steigerungen gezahlt wird. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund einer möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer bedeutsamen Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

Vorzeitige Rückzahlung aufgrund außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Die Genussscheinbedingungen beinhalten das Recht der Emittentin, die Genussscheine bei Eintritt eines der in den Genussscheinbedingungen festgelegten außerordentlichen Kündigungsgründe vorzeitig zurückzuzahlen. Außerordentliche Kündigungsgründe für die Emittentin sind der Erlass, die Änderung oder Anwendung einer Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland, wonach Ausschüttungen auf die Genussscheine ganz oder teilweise nicht mehr zu einer Verringerung der Bemessungsgrundlage für Gewerbeertrag- oder Körperschaftsteuer führen und eine Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze dahingehend, dass die durch die Begebung der Genussscheine aufgenommenen Gelder nicht oder nicht mehr als Eigenkapital gemäß HGB ausgewiesen werden dürfen. Wenn die Emittentin die Genussscheine vor dem Laufzeitende zurückzahlt, erhalten alle Genussscheininhaber nicht die Ausschüttungen, die in der restlichen Laufzeit noch zu zahlen gewesen wären. Daher sind die Genussscheininhaber dem Risiko ausgesetzt, dass sie für ihre Anlage aufgrund einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine geringere Rendite als erwartet erzielen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund einer seltenen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer bedeutsamen Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

Keine vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Genussscheininhaber

Die Genussscheininhaber haben kein Recht, die Genussscheine vorzeitig ordentlich zur Rückzahlung zu kündigen. Potenzielle Anleger sollten sich daher dessen bewusst sein, dass sie möglicherweise die finanziellen Risiken einer Anlage in die Genussscheine über die gesamte Laufzeit hinweg zu tragen haben werden. Dies könnte insbesondere bei einem sich verändernden Markt-Zinsniveau oder einer sich verschlechternden Bonität der Emittentin negative Auswirkungen auf den im Falle einer Veräußerung erzielbaren Preis für die Genussscheine oder die für die Genussscheininhaber erzielbare Rendite haben. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund einer seltenen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer bedeutsamen Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes - SchVG

Die Genussscheinbedingungen sehen vor, dass das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (*Schuldverschreibungsgesetz – SchVG*) anwendbar ist. Die Gläubiger können nach Maßgabe der Genussscheinbedingungen Änderungen dieser Bedingungen gemäß dem SchVG durch Mehrheitsbeschluss beschließen. Da ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse für alle Gläubiger verbindlich sind, können bestimmte Rechte dieser Gläubiger gegenüber der Emittentin im Rahmen der Genussscheinbedingungen geändert, beschränkt oder sogar entzogen werden. Im Falle einer Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Gläubiger kann ein einzelner Gläubiger die Möglichkeit zur Verfolgung, Durchsetzung und Geltendmachung seiner Rechte im Rahmen der Genussscheinbedingungen gegenüber der Emittentin unabhängig von den anderen Gläubigern ganz oder teilweise verlieren; diese Rechte gehen auf einen zu ernennenden Gläubigervertreter über, der dann für die Geltendmachung und Durchsetzung der Rechte aller Gläubiger verantwortlich ist. Ein Inhaber von Genussscheinen ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden oder gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund einer seltenen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

Risiken aus der Aufnahme weiterer Fremdverbindlichkeiten der Emittentin

Für die Emittentin gelten keine Auflagen im Zusammenhang mit der Begebung der Genussscheine, die ihre Fähigkeit zur Aufnahme zusätzlicher Fremdverbindlichkeiten, die im gleichen Rang mit den Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen stehen oder gegenüber diesen vorrangig sind, einschränkt. Die Aufnahme solcher weiterer Fremdverbindlichkeiten kann den auf die Forderungen aus den Genussscheinen gezahlten Betrag im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin vermindern.

Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund einer seltenen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

Risiko aus später Ausschüttung

Die Auszahlung der jährlichen Ausschüttungen erfolgt am 31. Juli des Folgejahres. Sollte der Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr bis zu diesem Termin noch nicht festgestellt worden sein, insbesondere weil nicht rechtzeitig ein geprüfter Jahresabschluss vorlag oder die ordentliche Hauptversammlung der Emittentin nicht rechtzeitig stattfand, ist die betreffende Ausschüttung erst nach dem 31. Juli, nämlich nach Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das vorausgegangene Geschäftsjahr, zu zahlen. Anleger unterliegen daher dem Risiko, Ausschüttungen verspätet zu erhalten. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund einer seltenen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer bedeutsamen Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

C. VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

I. VERANTWORTLICHKEIT FÜR DEN INHALT DES BASISPROSPEKTS

NOVENTI Health SE (die "**Emittentin**") mit satzungsmäßigem Sitz in München übernimmt als Emittentin gemäß Artikel 11 Absatz (1) Prospektverordnung (wie nachfolgend definiert) und § 8 Wertpapierprospektgesetz (*WpPG*) die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklärt ferner, dass die Angaben in diesem Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten. Die Emittentin wird vertreten durch ihren Vorstand. Die Adresse der Emittentin lautet NOVENTI Health SE, Tomannweg 6, 81673 München, Tel. +49 89 43184-500.

Die Emittentin erklärt zudem, dass

- a) der Basisprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die "**Prospektverordnung**") gebilligt wurde,
- b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte,
- d) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Basisprospekts ist, erachtet werden sollte, und
- e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

II. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

Dieser Basisprospekt enthält Verweise auf Daten, statistische Informationen und Studien Dritter insbesondere im Kapitel "F. Angaben über die Emittentin". Die Emittentin hat diese Daten, Informationen und Studien Dritter korrekt wiedergegeben und diese Wiedergabe nach Wissen der Emittentin, soweit für sie aus den von den Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Verweise auf Daten, statistische Informationen und Studien Dritter stammen aus folgenden Quellen:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi): Gesundheitswirtschaft, Fakten & Zahlen, Ergebnisse der Gesundheitswirtschaftlichen Gesamtrechnung, Ausgabe 2019 ("**BMWi**"). Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung abrufbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/gesundheitswirtschaft-fakten-und-zahlen-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=24
- Statista GmbH: Die Top 10 Online-Apotheken in Deutschland, Mathias Brandt, September 2021 ("**Statista GmbH**"). Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung abrufbar unter: <https://de.statista.com/infografik/15489/die-top-10-online-apotheken-in-deutschland-nach-umsatz/>

Die Informationen auf diesen Websites sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts und nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt worden.

III. BASISPROSPEKT

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung dar. Der Basisprospekt ermöglicht es der Emittentin, während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts dauernd

und wiederholt Wertpapiere zu begeben. Der Basisprospekt enthält keine Angaben über die Konditionen eines konkreten Angebots der Wertpapiere. Diese werden vielmehr in einem gesonderten Dokument, den Endgültigen Bedingungen beschrieben. Die Endgültigen Bedingungen sind in dem Basisprospekt lediglich als Muster enthalten. Die Angaben, die optional sind oder die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts noch nicht vorliegen, sondern erst anlässlich der jeweiligen Emission, also der Ausgabe und Begebung der Wertpapiere, bestimmt werden können, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Zu diesen Angaben gehören etwa das Emissionsvolumen, der Begebungstag, das Laufzeitende sowie die konkrete wirtschaftliche Ausgestaltung der Wertpapiere. Den Endgültigen Bedingungen wird zudem eine Zusammenfassung angefügt, welche die wesentlichen Informationen in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere enthält.

Potenzielle Käufer der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Genussscheine sollten die Risikofaktoren im Abschnitt "B. RISIKOFAKTOREN" vollständig lesen und bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der jeweiligen Endgültigen Bedingungen getroffen werden.

Die Angaben auf den in diesem Basisprospekt genannten Internetseiten sind nicht Teil des Basisprospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweis in den Basisprospekt aufgenommen wurden.

D. BESCHREIBUNG DER GENUSSSCHEINE

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER GENUSSSCHEINE

NOVENTI beabsichtigt, dauernd oder wiederholt Wertpapiere in Form der in diesem Basisprospekt beschriebenen Inhabergenusscheine zu begeben. Es handelt sich um unbesicherte Inhabergenusscheine. Der maximale Gesamtnennbetrag der unter dem Angebotsprogramm emittierten, ausstehenden Genussscheine wird EUR 80 Mio., außer im Fall einer Erhöhung des Volumens des Programms, nicht übersteigen. Im Fall einer Erhöhung des Volumens des Programms wird die Emittentin entweder einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt oder einen neuen Prospekt erstellen. Der Ausgabebetrag der Genussscheine wird 100% ihres Nennbetrags entsprechen. Der Nennbetrag wird jeweils EUR 1.000,00 betragen.

Die zu begebenden Genussscheine werden auf Grundlage der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Juni 2021 beschlossenen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts des Alleinaktionärs FSA e.V. sowie den Beschlüssen des Vorstands vom 21. Juni 2021 und des Aufsichtsrats vom 21. Juni 2021 und den von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. Januar 2022 beschlossenen Vorgaben für die Genussscheinbedingungen begeben. Sie werden jeweils durch eine in den Endgültigen Bedingungen angegebene Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft in Tranchen emittiert, wobei jede Tranche aus Genussscheinen besteht, die in jeder Hinsicht identisch sind. Eine oder mehrere Tranchen, für die eine Zusammenlegung zu einer einzelnen Serie vorgesehen ist und die in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des Ausgabepreises und des Datums der ersten Zinszahlung identisch sind, können eine Serie von Genussscheinen bilden. Weitere Genussscheine können als Teil einer bestehenden Serie begeben werden. Die Zeichnungsscheine über den erstmaligen Erwerb der Genussscheine können vertragliche Übertragungsbeschränkungen enthalten. Diese können eine Verpflichtung beinhalten, (i) die gezeichneten Genussscheine ausschließlich an Mitglieder des FSA e.V., Kunden der NOVENTI-Gruppe und Mitarbeiter der NOVENTI-Gruppe zu veräußern oder zu übertragen und der Emittentin den Erwerber der Genussscheine sowie dessen Adress- und Kontodaten mitzuteilen, (ii) bei einer etwaigen Veräußerung oder Übertragung darauf hinzuwirken, dass der zukünftige Erwerber seinerseits die Genussscheine nur an die unter (i) genannten Personen weiter veräußern oder übertragen wird, und der Emittentin ebenfalls die unter (i) genannten Daten des Erwerbers mitteilt und/oder (iii) nicht auf die Zulassung oder Einbeziehung der Genussscheine zum Handel an der Börse oder einem anderen Handelsplatz hinzuwirken. Sollten solche vertraglichen Übertragungsbeschränkungen für eine Tranche vorgesehen sein, würde dies in der Schilderung der Angebotsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Der Tag der Begebung der Genussscheine fällt mit dem Emissionstermin zeitlich zusammen. Die Genussscheine werden zu einem Ausgabepreis von 100,00% begeben. Die Rendite der Genussscheine wird unter Anwendung der ICMA-Methode berechnet, bei der die tägliche Effektivverzinsung berücksichtigt wird. Unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zinsverrechnung werden hier jeden Tag die angefallenen Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und am nächsten Tag mitverzinst. Aufgrund der in Abschnitt "D. Beschreibung der Genussscheine – III. Beschreibung der konkreten Merkmale der Genussscheine, Ziffer 4. Ausschüttung" unten näher beschriebenen Variabilität der Ausschüttungshöhe, welche sich von der Erreichung bzw. Nichterreichung von Ertragszielen in der Zukunft herleitet, ist die Angabe der Rendite in den Endgültigen Bedingungen nicht möglich. Ansprüche auf Ausschüttungen, Rückzahlung und eine etwaige Nachzahlung sind für zehn Jahre gültig, d.h. verjähren nach Ablauf von zehn Jahren nach Fälligkeit. Zu den Fälligkeitsterminen siehe "D. Beschreibung der Genussscheine – III. Beschreibung konkreter Merkmale der Genussscheine – 4. Ausschüttung" und "D. Beschreibung der Genussscheine – III. Beschreibung konkreter Merkmale der Genussscheine – 6. Rückzahlung, mögliche Reduzierung des Rückzahlungsanspruchs und Nachzahlung im Fall einer Reduzierung".

Die Genussscheine (samt Ausschüttungsansprüchen) sind in einer oder mehreren Dauer-Inhaberglobalurkunden (die "**Globalurkunden**") verbrieft, die voraussichtlich am Begebungstag bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird. Die Globalurkunden tragen die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin in vertretungsberechtigter Zahl. Den Inhabern der Genussscheine stehen Miteigentumsanteile an den ihre Genussscheine verbriefenden Globalurkunden zu. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Form und Inhalt der Genussscheine sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht. Die Zahlstelle für die Wertpapiere ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, die auch als Berechnungsstelle fungiert.

Die unter diesem Programm zu begebenden Genussscheine werden nicht an einer Börse zugelassen und es wird kein Rating einer Ratingagentur beantragt.

II. ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Die Konditionen eines konkreten Angebots von Genussscheinen und alle Angaben, die optional sind oder die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts noch nicht vorliegen, sondern erst anlässlich der jeweiligen Emission, also der Ausgabe und Begebung der Wertpapiere, bestimmt werden können, werden in den Endgültigen Bedingungen jeder Tranche festgelegt, insbesondere

- der konkrete Kreis der Zeichner für die jeweilige Tranche,
- das Antragsverfahren für die jeweilige Tranche,
- etwaige Interessen, einschließlich Interessenkonflikten, bei den an der Emission beteiligten Personen,
- das Gesamtemissionsvolumen der jeweiligen Tranche und eine etwaige Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum,
- der geschätzte Nettoerlös aus der Emission sowie die geschätzten Gesamtkosten der Emission,
- die Namen und Anschriften etwaiger Koordinatoren des Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin bekannt – Angaben zu den Platzeuren,
- die Serien- und Tranchennummer sowie die Wertpapierkennnummern, einschließlich der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN), der Wertpapiere,
- der Ausschüttungsbeginn
- der Basis-Ausschüttungssatz sowie der Ausschüttungssatz im Falle einer Erhöhung des Basis-Ausschüttungssatzes im Fall des Erreichens oder Überschreitens bestimmter Schwellen für den für das vorangegangene Geschäftsjahr ausgewiesenen Jahresüberschuss,
- der Begebungstag (Emissionstermin), der Rückzahlungstag und das Laufzeitende.

III. BESCHREIBUNG KONKRETER MERKMALE DER GENUSSSCHEINE

Die folgenden Ausführungen beschreiben die mit den Genussscheinen verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte.

1. ART UND GATTUNG

Bei den zu begebenden Genussscheinen der NOVENTI Health SE handelt es sich um unbesicherte Inhabergenussscheine.

2. WÄHRUNG UND STÜCKELUNG; FÄLLIGKEIT

Die Genussscheine werden in Euro in einer Stückelung von EUR 1.000 begeben. Sie sind, sofern sie nicht vorzeitig gekündigt und zurückgezahlt werden, an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Laufzeitende zur Rückzahlung fällig. Zur vorzeitigen Rückzahlung und Kündigung siehe unten, Ziffer 5, und zur Höhe des Rückzahlungsbetrags unten, Ziffer 6.

3. STATUS UND RANG

Die Forderungen aus den Genussscheinen gehen etwaigen Dividendenansprüchen des Alleinaktionärs im Range vor, jedoch den Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Emittentin werden Forderungen aus den Genussscheinen nach Befriedigung aller nicht

nachrangigen Gläubiger, gleichrangig mit allen weiteren zu jenem Zeitpunkt ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese nicht ausdrücklich nachrangig gegenüber den Genussscheinen sind, und vorrangig vor dem Alleinaktionär der NOVENTI Health SE bedient.

Die Möglichkeit zur Aufrechnung von Verbindlichkeiten eines Genussscheininhabers gegenüber der Emittentin mit Ansprüchen unter den Genussscheinen ist ausgeschlossen.

4. AUSSCHÜTTUNG

Die Genussscheine berechtigen alle Genussscheininhaber zu jährlichen Ausschüttungen. Diese Ausschüttungen gehen etwaigen Dividendenansprüchen des Alleinaktionärs vor, sind also vorrangig vor Dividendenzahlungen von der Emittentin zu leisten. Sie sind jedoch nachrangig gegenüber Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind.

Die Zahlung der Ausschüttungen erfolgt jährlich ab dem Begebungstag durch Zahlung der Zahlstelle an die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**Clearstream**") als Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Konten der Genussscheininhaber, ohne dass es einer Geltendmachung durch die Genussscheininhaber bedarf. Die Ausschüttung besteht aus einer feststehenden jährlichen Ausschüttung an alle Genussscheininhaber, deren prozentuale Höhe zum Nennbetrag in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Tranche angegeben ist ("**Basis-Ausschüttungssatz**"). Der Basis-Ausschüttungssatz erhöht sich um einen variablen Betrag, der ebenfalls prozentual zum Nennbetrag angegeben wird, wenn der Jahresüberschuss der Emittentin in dem der Ausschüttung vorangegangenen Geschäftsjahr EUR 15 Mio. oder EUR 20 Mio. erreicht oder übersteigt. Der erhöhte Ausschüttungssatz für beide dieser Fälle wird ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben (jeweils ein "**Erhöhter Ausschüttungssatz**").

Da sich der Basis-Ausschüttungssatz durch eine variable Erhöhung auf einen Erhöhten Ausschüttungssatz erhöhen kann, ist die Höhe der Ausschüttung insgesamt variabel und abhängig vom Jahresüberschuss der Emittentin. Damit ist der Jahresüberschuss der Emittentin gemeint, der im geprüften, auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten HGB-Jahresabschluss für das der Ausschüttung vorangegangene Geschäftsjahr ausgewiesen ist. Die Erhöhung des Basis-Ausschüttungssatzes hängt davon ab, ob der Jahresüberschuss für das der Ausschüttung vorangegangenen Geschäftsjahr ausweislich des geprüften, auf der Website der Emittentin veröffentlichten HGB-Jahresabschlusses einen Betrag von (i) EUR 15 Mio. oder (ii) EUR 20 Mio. erreicht oder übersteigt. Erreicht oder übersteigt der Jahresüberschuss (i) EUR 15 Mio. oder (ii) EUR 20 Mio., erhöht sich der Basis-Ausschüttungssatz der betreffenden Ausschüttung für alle Genussscheininhaber auf einen sowohl für (i) als auch für (ii) in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Prozentsatz des Gesamtnennbetrags. Erzielt die Emittentin keinen Jahresüberschuss in Höhe von mindestens EUR 15 Mio., verbleibt es bei der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten jährlichen Ausschüttung in Höhe des Basis-Ausschüttungssatzes.

Angaben über den Ausweis und die vergangene Entwicklung des Jahresüberschusses finden sich in den auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten HGB-Jahresabschlüssen der vergangenen Geschäftsjahre; Angaben über die künftige Entwicklung, sofern absehbar, finden sich im jeweils letzten auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten Lagebericht zum HGB-Jahresabschluss. Sofern überhaupt absehbar, können Angaben über die künftige Entwicklung nur in eingeschränktem Maße, z.B. hinsichtlich Tendenzen hierzu, im Lagebericht zum HGB-Jahresabschluss erfolgen. Eine genaue Betragsangabe hierzu ist nicht möglich. Mit der Einsichtnahme in diese Dokumente sind keine Kosten verbunden.

Ob und in welcher Höhe ein Jahresüberschuss entstanden ist, wird für jedes Geschäftsjahr im Einklang mit den Regeln der Rechnungslegungsvorschriften nach HGB von der Emittentin berechnet und unterliegt naturgemäß Schwankungen. Die Höhe des Jahresüberschusses als Basiswert für die Berechnung der variablen Ausschüttung ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Die wichtigsten Faktoren sind die im Abschnitt "B. Risikofaktoren – I. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin" genannten Risikofaktoren sowie die im Abschnitt "F. Angaben über die Emittentin – VII. Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Ziffer 6.1 und 6.2" genannten Einflussfaktoren.

Ausschüttungen auf die Genussscheine können nur erfolgen, wenn nach der Ausschüttung der Bilanzausweis als Eigenkapital nach HGB aufrechterhalten werden kann und soweit durch die Ausschüttung kein Bilanzverlust entsteht oder durch die Ausschüttung ein bestehender Bilanzverlust nicht erhöht wird. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass ihre Zahlung rechtlich zulässig ist, d.h. nach den dann in Deutschland geltenden Gesetzen erlaubt ist, ohne beispielsweise gegen Rechnungslegungsvorschriften zu ausschüttungsgesparten Beträgen oder geschützten Rücklagen zu verstoßen. Dabei können Ausschüttungsansprüche von Genussscheininhabern einer Tranche mit Ausschüttungs- oder Rückzahlungsansprüchen von Genussscheininhabern einer anderen Tranche konkurrieren. Da die Forderungen aller Genussscheininhaber gleichrangig sind, ist nicht ausgeschlossen, dass die Ansprüche aller Genussscheininhaber nur anteilig befriedigt werden können und alle Genussscheininhaber, für die eine Ausschüttung fällig ist, eine Ausschüttung nicht in voller Höhe erhalten. Sofern eine in den Genussscheinbedingungen vorgesehene Ausschüttung nicht in voller Höhe erfolgen kann, vermindert sich die Ausschüttung an alle Genussscheininhaber im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche aller Genussscheininhaber zueinander. Dies gilt auch im Verhältnis zu anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, die mit den Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen.

Sollte aufgrund der im obigen Absatz genannten Vorgaben keine Ausschüttung zulässig oder möglich sein, können alle Genussscheininhaber in einem oder mehreren Geschäftsjahren sogar keine Ausschüttung erhalten, d.h. Ausschüttungen können entfallen und werden später, auch wenn dies dann möglich wäre, auch nicht nachträglich gezahlt.

Angaben über den Ausweis und die vergangene Entwicklung vergangener Bilanzverluste finden sich in den auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten HGB-Jahresabschlüssen der vergangenen Geschäftsjahre; Angaben über die künftige Entwicklung, sofern absehbar, finden sich im jeweils letzten auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten Lagebericht zum HGB-Jahresabschluss. Sofern überhaupt absehbar, können Angaben über die künftige Entwicklung nur in eingeschränktem Maße, z.B. hinsichtlich Tendenzen hierzu, im Lagebericht zum HGB-Jahresabschluss erfolgen. Eine genaue Betragsangabe hierzu ist nicht möglich. Mit der Einsichtnahme in diese Dokumente sind keine Kosten verbunden.

Ob und in welcher Höhe ein Bilanzverlust entstanden ist, wird für jedes Geschäftsjahr im Einklang mit den Regeln der Rechnungslegungsvorschriften nach HGB von der Emittentin berechnet und unterliegt naturgemäß Schwankungen. Das Bestehen und die Höhe eines Bilanzverlusts als limitierender Faktor für Ausschüttungen ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Die wichtigsten Faktoren sind die im Abschnitt "B. Risikofaktoren – I. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin" genannten Risikofaktoren sowie die im Abschnitt "F. Angaben über die Emittentin – VII. Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Ziffer 6.1 und 6.2" genannten Einflussfaktoren.

Ausschüttungen auf die Genussscheine sind jeweils nachträglich am 31. Juli des folgenden Jahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr zahlbar. Sollte der Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr bis zu diesem Termin noch nicht festgestellt worden sein, insbesondere weil nicht rechtzeitig ein geprüfter Jahresabschluss vorlag oder die ordentliche Hauptversammlung der Emittentin nicht rechtzeitig stattfand, ist die betreffende Ausschüttung jedoch erst nach dem 31. Juli, nämlich nach Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das vorausgegangene Geschäftsjahr, zu zahlen.

5. VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG / KÜNDIGUNG

Die Emittentin kann die Genussscheine vorzeitig zur Rückzahlung kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, wonach Ausschüttungen ganz oder teilweise nicht mehr zu einer Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage für Gewerbeertrag- oder Körperschaftsteuer führen. Die Kündigung darf frühestens zum Ende des Geschäftsjahrs ausgesprochen werden, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der Emittentin anfallen würde.

Zudem kann die Emittentin die Genussscheine vorzeitig zur Rückzahlung kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze die durch die Begebung der Genussscheine aufgenommenen Gelder nicht oder nicht mehr als Eigenkapital gemäß HGB ausgewiesen werden dürfen. Die Kündigung darf frühestens zum Ende des Geschäftsjahrs ausgesprochen werden, das dem

Geschäftsjahr vorangeht, in dem die Änderung der Rechnungsgrundlegungsgrundsätze, nach denen die durch die Begebung der Genussscheine aufgenommenen Gelder nicht oder nicht mehr als Eigenkapital gemäß HGB ausgewiesen dürfen, erstmalig Anwendung finden.

Jeder Genussscheininhaber ist aufgrund der folgenden wichtigen Gründe berechtigt, seine Genussscheine zu kündigen, falls:

- (a) die Emittentin die Zahlung von fälligen Ausschüttungen länger als 30 Tage nicht erfüllt; oder
- (b) die Emittentin eine Zahlungspflicht aus Schuldverschreibungen oder ähnlichen Verbindlichkeiten länger als 45 Tage nicht erfüllt; oder
- (c) die Emittentin sonstige Verpflichtungen unter diesen Genussscheinen länger als 45 Tage nicht erfüllt; oder
- (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, unabhängig davon, ob dies aufgrund eines Beschlusses ihrer Mitglieder oder auf sonstige Weise erfolgt, es sei denn, die Auflösung oder Liquidation erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses, die zum Ergebnis hat, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die verbleibende Gesellschaft im Wege der Universalsukzession übergehen, oder
- (e) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies länger als 60 Tage fort dauert oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- (f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, sofern dieses Verfahren nicht binnen 60 Tagen nach der Eröffnung endgültig oder vorläufig eingestellt wird, oder die Emittentin einen Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens stellt oder eine Umstrukturierung ihrer Verbindlichkeiten anbietet oder durchführt.

Das Recht zur Kündigung der Genussscheine erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Emittentin. Im Falle einer Kündigung endet die Laufzeit der gekündigten Genussscheine wie in der Kündigung angegeben.

6. RÜCKZAHLUNG, MÖGLICHE REDUZIERUNG DES RÜCKZAHLUNGSANSPRUCHS UND NACHZAHLUNG IM FALL EINER REDUZIERUNG

Die Genussscheine werden an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Laufzeitende zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern der Rückzahlungsbetrag nicht durch eine Teilnahme am Bilanzverlust vermindert ist. Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung der Zahlstelle an Clearstream als Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Konten der Genussscheininhaber, ohne dass es einer Geltendmachung durch die Genussscheininhaber bedarf. Eine Verminderung des Rückzahlungsanspruchs tritt für alle Genussscheininhaber einer Tranche ein, wenn ein Bilanzverlust in dem auf der Webseite der Emittentin veröffentlichten HGB-Jahresabschluss der Emittentin für das der Rückzahlung vorangegangene Geschäftsjahr ausgewiesen wurde wobei es auf die tatsächliche Rückzahlung, unabhängig ob diese zum Laufzeitende oder nach einer Kündigung schon zuvor erfolgt, ankommt. Die Höhe der Verminderung errechnet sich aus dem Verhältnis, in dem der Gesamtnennbetrag der Genussscheine zum insgesamt in der Bilanz ausgewiesenen Genussscheinkapital und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, die eine entsprechende Verlustbeteiligung vorsehen, steht. Da die Genussscheine in voller Höhe am Bilanzverlust teilnehmen, vermindert sich der Rückzahlungsbetrag möglicherweise auf null. Verlustvorträge sowie ein Bilanzverlust aus den Vorjahren bleiben jeweils außer Betracht.

Ansprüche von Genussscheininhabern etwaiger ausstehender weiterer Tranchen auf Zahlung von Ausschüttungen oder Rückzahlungen stehen zu Ansprüchen auf eine Nachzahlung im gleichen Rang, d.h. aus einem insgesamt für Zahlungen an Genussscheininhaber zur Verfügung stehenden Betrag werden etwaige Nachzahlungsansprüche und Ansprüche von Genussscheininhabern etwaiger ausstehender weiterer Tranchen anteilig befriedigt. Somit können Rückzahlungsansprüche von Genussscheininhabern einer Tranche mit Ausschüttungs- oder Rückzahlungsansprüchen von Genussscheininhabern einer anderen Tranche konkurrieren. Da die Forderungen aller

Genussscheininhaber gleichrangig sind, ist nicht ausgeschlossen, dass die Ansprüche aller Genussscheininhaber nur anteilig befriedigt werden können und alle Genussscheininhaber, für die eine Rückzahlung fällig ist, diese nicht in voller Höhe erhalten.

Sofern eine Rückzahlung zu einem geringeren Betrag als dem Nennbetrag erfolgt, besteht ein Anspruch aller Genussscheininhaber einer Tranche, die den geringeren Betrag erhalten haben, auf Nachzahlung des Differenzbetrags zwischen dem Nennbetrag und dem erhaltenen Rückzahlungsbetrag innerhalb der drei Geschäftsjahre, die dem Laufzeitende nachfolgen, wenn ohne diese Nachzahlung bei der Emittentin ein Bilanzgewinn entstehen würde. Zudem ist Voraussetzung, dass die Nachzahlung rechtlich und bilanziell zulässig ist, d.h. nach den dann in Deutschland geltenden Gesetzen erlaubt ist, ohne beispielsweise gegen Rechnungslegungsvorschriften zu ausschüttungsgesperren Beträgen oder geschützten Rücklagen zu verstoßen. Die Höhe der Nachzahlung ist dadurch begrenzt, dass durch ihre Zahlung bei der Emittentin kein Bilanzverlust entsteht. Eine etwaige Nachzahlung ist jeweils fünf Bankarbeitstage nach ihrer Bekanntgabe fällig und erfolgt durch Zahlung der Zahlstelle an Clearstream als Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Konten der Genussscheininhaber, ohne dass es einer Geltendmachung durch die Genussscheininhaber bedarf.

7. HERABSETZUNG DES BUCHWERTS AUFGRUND VERLUSTTEILNAHME

Die Genussscheine werden von der Emittentin als Eigenkapital nach HGB bilanziert. Während der Laufzeit der Genussscheine ermittelt die Emittentin zum Ende eines jeden Geschäftsjahres den Buchwert der Genussscheine für Zwecke der Bilanzierung. Der anzusetzende Buchwert vermindert sich, wenn die Genussscheininhaber im Falle einer angenommenen vorzeitigen kündigungsbedingten oder regulären Rückzahlung aller Genussscheine nach Veröffentlichung des HGB-Jahresabschlusses der Emittentin für das betreffende Geschäftsjahr einen geringeren Betrag als den Gesamtnennbetrag ausgezahlt bekämen (wie in Ziffer 6. oben geschildert) um die Differenz zwischen dem Gesamtnennbetrag und dem solchermaßen verringerten Rückzahlungsbetrag. Wäre die Emittentin, eine bereits erfolgte Rückzahlung der Genussscheine unterstellt, in einem Geschäftsjahr zur Zahlung einer Nachzahlung verpflichtet (wie in Ziffer 6 oben geschildert), erhöht sich der anzusetzende Buchwert um den Betrag der Nachzahlung, jedoch maximal auf den Gesamtnennbetrag.

8. GLÄUBIGERBESCHLÜSSE

Die Genussscheinbedingungen sehen vor, dass das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) anwendbar ist. Darunter können die Gläubiger Änderungen der Genussscheinbedingungen beschließen und einen Gemeinsamen Vertreter ernennen.

IV. BEDINGUNGEN UND KUNDITIONEN DES ANGEBOTES

Die Genussscheine können in Form von öffentlichen Angeboten oder Privatplatzierungen begeben werden. Sie können den Mitgliedern des FSA e.V. mit Sitz in München, den Kunden der NOVENTI-Gruppe (inklusive den Mitgliedern des FSA e.V.), branchennahen institutionellen Investoren sowie den Mitarbeitern und dem Management der NOVENTI-Gruppe in der Bundesrepublik Deutschland angeboten werden, wobei der konkrete Kreis der Zeichner für jede einzelne Tranche in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Die Genussscheine können bei der NOVENTI Health SE, Tomannweg 6, 81673 München bezogen werden, wobei das Antragsverfahren für jede Tranche in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beschrieben wird. Sollten Platzeure an der jeweiligen Emission der Genussscheine beteiligt sein, werden diese in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Zeichnungsscheine über den ersten Erwerb der Genussscheine können vertragliche Übertragungsbeschränkungen vorsehen. Diese können eine Verpflichtung beinhalten, (i) die gezeichneten Genussscheine ausschließlich an Mitglieder des FSA e.V., Kunden der NOVENTI-Gruppe und Mitarbeiter der NOVENTI-Gruppe zu veräußern oder zu übertragen und der Emittentin den Erwerber der Genussscheine sowie dessen Adress- und Kontodaten mitzuteilen, (ii) bei einer etwaigen Veräußerung oder Übertragung darauf hinzuwirken, dass der zukünftige Erwerber seinerseits die Genussscheine nur an die unter (i) genannten Personen weiter veräußern oder übertragen wird, und der Emittentin ebenfalls die unter (i) genannten Daten des

Erwerbers mitteilt und/oder (iii) nicht auf die Zulassung oder Einbeziehung der Genussscheine zum Handel an der Börse oder einem anderen Handelsplatz hinzuwirken.

Die Angebotskonditionen und die Frist, während der das Angebot vorliegt (einschließlich etwaiger Änderungen) werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Angebote können fortlaufend erfolgen.

Die Beschreibung des Antrags- und Zeichnungsverfahrens und der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner, sowie die Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Methode und Fristen für die Bedienung der Kaufanträge und der Lieferung, eine Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des jeweiligen Angebots offen zu legen sind, das Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, sofern anwendbar, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten, die Angaben der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden, und das Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags werden vor Begebung der jeweiligen Wertpapiere festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter der Wertpapiere keine Aufwendungen, Kosten oder Steuern in Bezug auf den Erwerb der Wertpapiere in Rechnung gestellt.

Name und Anschrift etwaiger Koordinatoren des Angebots oder einzelner Teile des Angebots, sofern bekannt, und Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots sowie Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, die Emission aufgrund einer festen Zusage oder ohne feste Zusage zu zeichnen und das Datum, zu dem ein Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde, werden, sofern anwendbar, in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Abwicklung (Clearing) der Genussscheine wird von Clearstream durchgeführt werden; Übertragungen von Genussscheinen werden über die Clearstream gemäß deren Vorschriften und Verfahren abgewickelt. Mit Ausnahme etwaig vertraglich, z.B. im Zeichnungsschein, vereinbarter, oben näher geschilderter Übertragungsbeschränkungen bestehen keine Übertragungsbeschränkungen. Eine Zulassung zum Handel wird nicht beantragt. Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts gelangen oder Zugang zu diesem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt "J. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN".

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweiligen Fassung registriert, können jedoch Wertpapiere umfassen, die ggf. steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Die Wertpapiere dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an bzw. für die Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen (United States persons, wie im U.S. Internal Revenue Code definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht erlaubt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts im Hinblick auf eine spätere Weiterveräußerung oder eine endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.

Jeder potenzielle Anleger hat eine eigene Einschätzung der Geeignetheit einer Anlage insbesondere unter Berücksichtigung seiner eigenen Anlageziele und seiner eigenen Erfahrung und sonstiger Faktoren, die für ihn im Zusammenhang mit einer solchen Anlage maßgeblich sein können, entweder alleine oder unter Inanspruchnahme eines Finanzberaters zu treffen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (i) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Wertpapiere, der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Vor- und Nachteile und Risiken sowie der Informationen, die in diesem Basisprospekt oder in etwaigen Nachträgen enthalten sind;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse von geeigneten Analyseinstrumenten haben, um im Hinblick auf seine persönliche finanzielle Lage eine Anlage in die Wertpapiere und die Auswirkungen der Wertpapiere auf sein gesamtes Anlageportfolio beurteilen zu können;
- (iii) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken tragen zu können, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind;
- (iv) die Genussscheinbedingungen genau verstehen und mit dem Verhalten der Finanzmärkte und finanztechnischer Variablen, die einen Einfluss auf die Rendite der Wertpapiere haben können, vertraut sein;
- (v) (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien für Wirtschafts-, Zinssatz- und sonstige Faktoren, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zum Tragen der Risiken aus einer Anlage in die Wertpapiere auswirken können, zu bewerten; und
- (vi) sich über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung von Wertpapieren informieren, indem er seinen eigenen Steuerberater zurate zieht.

Finanziert der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit, so hat er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen und sein Verlustrisiko erhöht sich erheblich. Vor Erwerb der Wertpapiere und der Aufnahme des Kredits muss der Anleger seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Der Basisprospekt wird gemäß Artikel 21 Prospektverordnung veröffentlicht. Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Genussscheine werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Genussscheine kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der BaFin hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen sind ebenso wie dieser Basisprospekt sowie eventuelle Nachträge auf der Internetseite der Emittentin abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge hierzu sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei der NOVENTI Health SE, Tomannweg 6, 81673 München zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Außer in den gesetzlichen oder in den Genussscheinbedingungen vorgesehenen Fällen beabsichtigt die Emittentin nicht, Veröffentlichungen von Informationen nach erfolgter Emission vorzunehmen.

V. EINSEHBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sind Kopien der nachstehend aufgeführten Dokumente auf der Internetseite der Emittentin abrufbar und während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der Hauptniederlassung der Emittentin erhältlich:

- der ungeprüfte HGB-Konzernhalbjahresabschluss der Emittentin für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021;
- der geprüfte HGB-Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2020,
- der geprüfte HGB-Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2019,
- der geprüfte HGB-Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2020,
- die Satzung der Emittentin
- dieser Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu, sowie
- nach der Emission von Genussscheinen die jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

E. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES

Grund für das Angebot ist der Finanzierungsbedarf der Emittentin. Der Emissionserlös aus der Begebung der Genussscheine wird von der Emittentin zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis, zur teilweisen Weiterleitung als zusätzliches Eigenkapital von Tochtergesellschaften, auch im Fall von Kapitalerhöhungen, sowie zum weiteren organischen oder anorganischen Wachstums verwendet. Die Emissionskosten sowie der Nettoerlös einer jeden Tranche sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

F. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

I. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Der juristische und der kommerzielle Name der Emittentin lautet NOVENTI Health SE.

Die Emittentin wird in der Rechtsform einer europäischen Aktiengesellschaft (SE) nach dem dualistischen System geführt. Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 234740 eingetragen.

Die Emittentin wurde als Blitz 17-667 SE am 25. Juli 2017 in Deutschland gegründet und am 24. August 2017 in NOVENTI Health SE umfirmiert. Sie ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

Sitz der Emittentin ist München. Sie wurde in Deutschland gegründet und unterliegt deutschem Recht. Die Anschrift lautet: Tomannweg 6, 81673 München, Tel.-Nr. +49 89 43184 500. Die Rechtsträgerkennung der Emittentin (LEI) ist 529900BAO591R97KHP60.

Die Homepage der Emittentin ist <https://www.noventi.de>. Die Angaben auf der Homepage sind nicht Teil dieses Basisprospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweis in den Basisprospekt aufgenommen wurden.

Die Emittentin beabsichtigt, ihre Geschäftstätigkeit künftig über die Ausgabe von Genussscheinen sowie Bankkredite zu finanzieren. Bei den besagten Bankkrediten handelt es sich um bilaterale und Konsortialkreditlinien.

Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, sind die Folgenden: NOVENTI hat im November 2021 mit der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG ("**apoBank**"), der DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ("**DZ Bank**"), der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Anstalt des öffentlichen Rechts ("**Helaba**"), der Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ("**NordLB**") und der Sparkasse Vest Recklinghausen Anstalt des öffentlichen Rechts ("**Sparkasse Vest Recklinghausen**") eine zusätzliche Kreditlinie in Höhe von insgesamt EUR 148 Mio. vereinbart. Darüber hinaus gab es keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Neben der oben genannten Einräumung einer Kreditlinie hat es seit dem 31. Dezember 2020 folgende Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin gegeben: Die durch die Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie bereitgestellte Kreditlinie der KfW über EUR 475 Mio. lief am 30. April 2021 aus. Zur Refinanzierung des Ankaufs von Forderungen von Pharmagroßhändlern an Apotheken ("**Reverse Factoring**") wurde im Mai 2021 ein Ankaufslimit von EUR 50 Mio. mit der CORAL PURCHASING (Ireland) 2 DAC einer Zweckgesellschaft, die durch die DZ Bank verwaltet wird, vereinbart (sog. Asset Backed Commercial Paper-("**ABCP**")-Finanzierung).

Ein Rating liegt nicht vor.

II. HAUPTTÄTIGKEITSBEREICHE, WICHTIGSTE MÄRKTE

1. HAUPTTÄTIGKEITSBEREICHE

Die NOVENTI Health SE wurde 2017 gegründet. Hauptaufgabe der NOVENTI Health SE ist die Erbringung von Dienstleistungen und Bereitstellung von Produkten für Apotheken und sonstige Leistungserbringer im deutschen Gesundheitsmarkt, d.h. z.B. Physiotherapeuten, Sanitätshäuser, Logopäden und Ergotherapeuten ("**Sonstige Leistungserbringer**").

Einziger Aktionär der NOVENTI Health SE ist der FSA e.V., ein eingetragener Verein, dem nur Apotheker und Apothekerinnen angehören können. Diese gestalten über ihre Mitgliedschaft im FSA e.V. und seinen Gremien die Entwicklung sowie die unternehmerischen Entscheidungen der NOVENTI-Gruppe aktiv mit.

Die NOVENTI-Gruppe ist über ihre Tochtergesellschaft NOVENTI HealthCare GmbH bereits seit mehr als 120 Jahren im deutschen Gesundheitswesen tätig. Sie zählt, gemessen am Abrechnungsumsatz, zu den großen Abrechnungsunternehmen im Gesundheitsmarkt in Deutschland und ist mit mehr als

12.000 installierten Software-Lösungen ein relevantes IT-Dienstleistungsunternehmen im deutschen Gesundheitssektor. Zu den Kernzielgruppen gehören Apotheken, Ärzte und Sonstige Leistungserbringer sowie Pflegedienste.

Die 100%ige Tochtergesellschaft NOVENTI HealthCare GmbH, ein nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 KWG von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut, erbringt in ihrem Kerngeschäft die Rezeptabrechnung für Apotheken und Sonstige Leistungserbringer im Gesundheitsmarkt gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern. Weitere Geschäftsfelder sind zunehmend umfangreiche IT-Dienstleistungen in Form von Branchensoftwarelösungen (vorwiegend im Bereich der Sonstigen Leistungserbringer) und Online-Lösungen, die oft als ergänzende Dienstleistungen zur Abrechnung angeboten werden. Weitere Geschäftsfelder sind Dienstleistungen für die Unternehmen der NOVENTI-Gruppe und die sogenannte Privatärztliche Abrechnung. Hier werden im Auftrag der Apotheken, Ärzte und Sonstigen Leistungserbringer entstandene Behandlungskosten an Privatversicherte adressiert. Damit werden letztlich alle Abrechnungsdienstleistungen im deutschen Gesundheitswesen sowie die Finanz-Services Dekade, DekadePlus, FactoringPlus und CashManager und Dienstleistungen im Bereich Liquiditätsmanagement und -steuerung von der NOVENTI HealthCare GmbH angeboten. Hierüber wird Apotheken bei Bedarf auch Liquidität zur Verfügung gestellt.

2. WICHTIGSTE MÄRKTE

Der geographische Hauptmarkt der NOVENTI-Gruppe ist Deutschland. Das Marktumfeld in Deutschland ist geprägt durch regulatorische Anforderungen im deutschen Gesundheitswesen, welche insbesondere die Rechnungsstellung und Erstattungen für Leistungen betreffen.

Darüber hinaus ist die NOVENTI Health SE durch Beteiligungen an den Abrechnungsunternehmen CSE AG und VSA IFAK AG auch im Schweizer Gesundheitsmarkt vertreten.

Die Expansion in weitere Länder wird stark durch die länderspezifischen Besonderheiten im jeweiligen Gesundheitswesen beeinflusst. Diese stellen zurzeit eine signifikante Hürde für die Expansion in weitere Länder dar.

Die NOVENTI Health SE ist selbst vorrangig im Bereich Digitalisierung tätig und entwickelt Softwarelösungen für Anwendungen im Gesundheitssektor. Einen bedeutenden Teil der geschäftlichen Gesamtaktivitäten bietet die NOVENTI-Gruppe auch über ihre Tochterunternehmen an. Dies umfasst Rezeptabrechnung für Apotheken und Krankenhausapotheken, Warenwirtschaftssysteme für Apotheken, Abrechnung und Branchensoftware für Sonstige Leistungserbringer, Branchensoftware für Pflegedienste sowie Privatabrechnung für Ärzte und Zahnärzte.

Zum Kundenkreis von NOVENTI zählen auch Verbraucher. Zur Adressierung dieser hat die NOVENTI Health SE mit dem Pharmagroßhändler Phoenix Anfang 2021 ein Joint Venture gegründet, um gemeinsam das übergreifende Gesundheitsportal gesund.de zu betreiben. Dieses ermöglicht Verbrauchern den Zugriff auf ihre elektronische Patientenakte, integriert das eRezept und macht die Angebote von Apotheken, Ärzten und Sonstigen Leistungserbringern im deutschen Gesundheitssystem digital erreichbar.

Die deutsche Gesundheitswirtschaft wächst nach Angaben des BMWI im Vergleich zur deutschen Gesamtwirtschaft überdurchschnittlich stark. NOVENTI bewegt sich daher in einem progressiven und dynamischen Markt, der immer stärker von der Digitalisierung bestimmt und auch seitens der Gesetzgebung vorangetrieben wird. Diese Entwicklung schlägt sich insbesondere in veränderten Strukturen, Prozessabläufen und Kooperationsformen der Gesundheitsdienstleister nieder. Die NOVENTI-Gruppe hat sich diesen Rahmenbedingungen bereits frühzeitig und proaktiv angepasst und die eigenen Vorbereitungen und Planungen intensiv an den deutlich beschleunigten Veränderungen ausgerichtet. Teil dieses Vorgehens war eine frühzeitige und intensive Beteiligung an Pilotprojekten zum eRezept oder zur Telematikinfrastruktur sowie das Eingehen von strategischen Kooperationen, wie mit der Online-Arztpraxis Zava.

3. PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN VON NOVENTI

Zu den Kernaufgaben der NOVENTI Health SE gehört es, die Dienstleister im Gesundheitsmarkt als auch die Patienten miteinander zu vernetzen und hierfür passgenaue Lösungen zu entwickeln und anzubieten. Die NOVENTI Health SE entwickelt und vertreibt dazu verschiedene Software-Lösungen für öffentliche Apotheken und Sanitätshäuser.

Als Holding vereint NOVENTI zahlreiche eigenständige Einzelgesellschaften, welche jeweils verschiedene Leistungen im Gesundheitsmarkt anbieten. Die Konzernstruktur ist im Abschnitt "F. Angaben über die Emittentin – IV. Organisationsstruktur" graphisch dargestellt. Zu diesen Gesellschaften zählen:

Die NOVENTI HealthCare GmbH ("**NOVENTI HealthCare**") gehört zu den nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr.9 KWG von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Finanzdienstleistungsinstituten der Gruppe V. Die NOVENTI HealthCare erbringt in ihrem Kerngeschäft die Rezeptabrechnung für Apotheken und Sonstige Leistungserbringer gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern. Weitere Geschäftsfelder sind zunehmend umfangreiche IT-Dienstleistungen in Form von Branchensoftwarelösungen (im Bereich der Sonstigen Leistungserbringer) und Online-Lösungen, die oft als ergänzende Services zur Abrechnung angeboten werden. Weitere Geschäftsfelder sind Dienstleistungen für die Unternehmen der NOVENTI Gruppe und die sogenannte Privatärztliche Abrechnung. Hier werden im Auftrag der Apotheken, Ärzte und Sonstigen Leistungserbringer entstandene Behandlungskosten an Privatversicherte adressiert. Andere Finanzprodukte der NOVENTI HealthCare umfassen das Reverse Factoring von Großhandelsrechnungen für Apotheken und die Vermietung von Terminals für Kreditkartenzahlungen für Gesundheitsdienstleister. Die NOVENTI HealthCare hält Minderheitsbeteiligungen an der 1ACare GmbH (8,62 %) sowie an der GDSG GmbH (40,1 %).

Die NOVENTI Care GmbH mit Sitz in Berlin entwickelt und vertreibt Software für ambulante und (teil-) stationäre Pflegedienste und ist umfassender Dienstleister in der Branche mit Schwerpunkt Planung, Beratung, Verwaltung und Dokumentation für ambulante, teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Eingliederungshilfen. Im Hinblick auf die Zahl der angeschlossenen Kunden wird eine führende Position im Markt angestrebt.

Die NOVENTI Immobilien Verwaltungs GmbH mit Sitz in München ist eine interne Dienstleistungsgesellschaft, die gruppeneigene Immobilienprojekte steuert und verwaltet. In diesem Zusammenhang ist die NOVENTI Immobilien Verwaltung Mehrheitsgesellschafterin an der Derio Grundstücksverwaltungs mbH und Co. Vermietungs KG (94,9 %).

Die CSE AG mit Sitz in Schlieren bei Zürich (Schweiz) entwickelt und vertreibt in ihrem Kerngeschäft Primärsysteme für Apotheken sowie Drogerien in der Schweiz. Das Angebot der CSE AG umfasst alle Funktionalitäten von POS, Warenbewirtschaftung, Faktura an Kostenträger und Krankenkassen im Rahmen der Rezeptabrechnung, betriebswirtschaftliche und Controlling-Programme bis hin zu Softwareunterstützung für Marketing und Online-Handel für die Kunden-Zielgruppen.

Die VSA-IFAK Service AG mit Sitz in Schlieren bei Zürich (Schweiz) ist ein Abrechnungsdienstleister und erbringt in ihrem Kerngeschäft die Rezeptabrechnung für Apotheken gegenüber den gesetzlichen und privaten Krankenversicherern und sonstigen Kostenträgern gegenüber den Leistungsempfängern. Darüber hinaus werden den Kunden hierbei abrechnungsnahe Zusatzprodukte angeboten. Die Prozesse der Rezeptabrechnung für Apotheken sind in der Schweiz weitgehend papierlos und basieren auf bundeseinheitlichen Schnittstellen. Daraus ergibt sich eine enge Verzahnung mit der Schwestergesellschaft CSE AG.

Die KRONSOFT Development SRL mit Sitz in Brasov (Rumänien) erbringt IT-Dienstleistungen für pharmazeutische und medizinische Bereiche. Die KRONSOFT Development fungiert direkt unter dem Dach der NOVENTI Health SE als Dienstleister für professionelle IT-Dienstleistungen, insbesondere für die Tochtergesellschaften der gesamten NOVENTI Gruppe.

Die mamedicon GmbH mit Sitz in Bissendorf ist eine Management-Gesellschaft nach § 140 SGB V und damit ein Dienstleister für den Aufbau und die Entwicklung von Versorgungs- und Netzwerkstrukturen im deutschen Gesundheitssystem. Zu den Dienstleistungsschwerpunkten gehört beispielsweise die fachliche Qualifikation medizinischer Berufe und der Aufbau von Strukturen der integrierten Versorgung.

Die Gesundheit für Deutschland GmbH & Co. KG hat sich zum Ziel gesetzt, eine übergreifende Plattform für den deutschen Gesundheitssektor zu implementieren. Wesentliche Bestandteile sind die Apotheken- und Ärzte-Finder und die Bestellmöglichkeit von rezeptpflichtigen Medikamenten bei Apotheken nach Wahl.

Die Medinox Deutschland GmbH mit Sitz in Ottobrunn bei München bietet ein hochwertiges Blistersystem auf dem deutschen Markt an. Unter einem Blistersystem versteht man ein System zur Verpackung von festen oder flüssigen Arzneimitteln in einer Sichtverpackung. Das System wird an Apotheken vertrieben, Endnutzer sind Senioren- und Pflegeeinrichtungen sowie Behindertenwerkstätten. Ebenso sind Personen in der häuslichen Pflege (Versorgung über Verwandte

oder Pflegedienste) eine Zielgruppe für die patientenindividuelle Versorgung; dieser Bereich kommt verstärkt zum Tragen. Die Medinox GmbH (Innsbruck) ist das österreichische Pendant zur Medinox Deutschland und bietet entsprechende Produkte und Systeme in Österreich an.

Die NOVENTI Factory GmbH mit Sitz in München bietet bedarfsgerechte, modulare Prüfsoftware für Rechnungsbelege von Apotheken, Ärzten, Kliniken, Pflegediensten und Sonstigen Leistungserbringern im Bereich der privaten Gesundheitsleistungen an.

Die PharmaCode DEV Sp. z o.o. mit Sitz in Krakau (Polen) entwickelt Software für Krankenhausapotheken und öffentliche Apotheken. Hierzu gehört insbesondere das Produkt ApoFakt, eine Software für die Taxierung, die Abrechnungsinformation und für die Verarbeitung von eRezepten in der ambulanten Versorgung durch Krankenhausapotheken.

Die aSuite Software GmbH mit Sitz in Rüsselsheim a.M. bietet Softwarelösungen an, die einen effizienten Personaleinsatz in Apotheken unterstützen und optimieren können.

III. HISTORISCHE ENTWICKLUNG

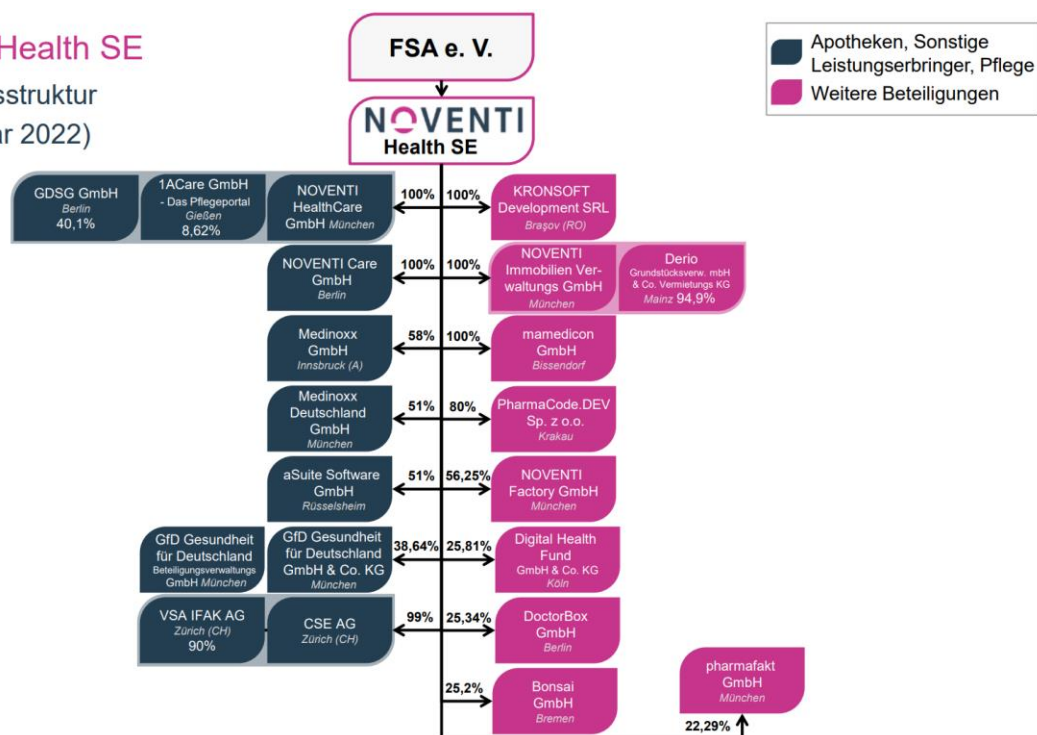
Die NOVENTI-Gruppe findet ihren Ursprung im Jahr 1900, als Pharmazeuten den Verein der Apotheker Münchens e. V. gründeten. Ziel des Vereins war es, die individuellen Interessen der Apotheker zu bündeln und eine starke Interessensvertretung aufzubauen. 1967 entstand in München die Verrechnungsstelle der Bayerischen Apotheken e. V. ("VBA") als bundesweit erstes Rechenzentrum. 1971 erfolgte die Umfirmierung in VSA Verrechnungsstelle der Süddeutschen Apotheker e. V. Der Verein expandierte und wurde in die Rechtsform einer GmbH umgewandelt. 1983 wurde das Abrechnungsgeschäft auf die VSA GmbH ("VSA") ausgelagert. Aus dem damaligen VSA e.V. ging der FSA e.V. hervor – bis heute alleiniger Aktionär der NOVENTI Health SE. Als Antwort auf ein sich stark veränderndes Marktumfeld mit immer komplexeren Aufgaben wurde das vormalige Kerngeschäft der VSA, die Rezeptabrechnung für Apotheken, durch weitere IT-Unternehmen ergänzt. Ende der 90er Jahre wurde das Service-Portfolio auf den Bereich der Sonstigen Leistungserbringer ausgeweitet, 2009 mit Gründung der awinta GmbH der Grundstein für die heutige Marktposition im Bereich Warenwirtschaftssysteme für Apotheken gelegt. Die teils gravierenden Veränderungen im Gesundheitsmarkt erforderten eine grundsätzliche Neuausrichtung in der Unternehmensstrategie. Im Jahr 2006 wurde in der VSA-Unternehmensgruppe die strukturelle Basis geschaffen, um neue Geschäftsfelder in einem dynamischen Markt durch spezialisierte Unternehmen zu entwickeln. So erfolgte beispielsweise 2014 mit der Mehrheitsbeteiligung an der NOVENTI Care der Einstieg in den stark wachsenden Pflegebereich. Durch eigene Unternehmensgründungen, verschiedene Beteiligungs- und Kooperationsformen sowie Zukäufe wurde ein großes Kompetenz-Netzwerk aufgebaut. Die wachsende Zahl an Einzelgesellschaften erforderte eine übergeordnete Struktur: Im Jahr 2017 erfolgte die Umstrukturierung der NOVENTI zu einer Holding, verteilt auf die Dachgesellschaften NOVENTI GmbH und NOVENTI Health SE. Zur Konsolidierung der Unternehmensstruktur wurde der NOVENTI GmbH-Schwesternkonzern im Juli 2020 auf die NOVENTI Health SE verschmolzen. Im Anschluss wurden weitere Tochtergesellschaften im Zuge der Gesamtkonsolidierung auf die NOVENTI Health SE verschmolzen. Die übrigen Tochtergesellschaften und Beteiligungen sind nunmehr Konzerngesellschaften der NOVENTI Health SE.

IV. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die NOVENTI Health SE übernimmt für die Gesellschaften der NOVENTI-Gruppe übergeordnete Aufgaben wie u.a. Strategieentwicklung, Beteiligungscontrolling, Finanzmanagement, Immobilienmanagement, zentrale Unternehmenskommunikation, Marketing, Human Resources, Controlling, Legal, Softwareentwicklung sowie die Betreuung der Tochtergesellschaften. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden die für die Tochtergesellschaften erbrachten Dienstleistungen der Kompetenzbereiche verrechnet.

NOVENTI Health SE

Gesellschaftsstruktur
(Stand Januar 2022)



Als strategisch operative Holding vereint die NOVENTI Health SE zahlreiche eigenständige Einzelgesellschaften, die eigenverantwortlich in ihren Märkten agieren.

Zum Datum dieses Basisprospekts sind in den Konsolidierungskreis folgende Unternehmen einbezogen: NOVENTI Health SE, NOVENTI HealthCare GmbH, NOVENTI Care GmbH, NOVENTI Immobilien Verwaltungen GmbH, CSE Computer für Pharmazie und Medizin AG, VSA-IFAK Service AG, KRONSOFT Development SRL und mamedicon GmbH sowie NOVENTI Factory GmbH, Medinnox Deutschland GmbH, Medinnox GmbH, Innsbruck, PharmaCode DEV Sp.zo.o., Krakau, und aSuite Software GmbH.

Wesentliche Tochtergesellschaften sind die: NOVENTI HealthCare GmbH, die NOVENTI Care GmbH, die NOVENTI Immobilien Verwaltungen GmbH sowie die CSE AG. Mit den Tochtergesellschaften NOVENTI HealthCare GmbH und NOVENTI Care GmbH bestehen Ergebnisabführungsverträge.

Die NOVENTI HealthCare leistet den wesentlichen Beitrag zur Profitabilität der NOVENTI (im Jahr 2020 ein im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrags abgeführter Gewinn von EUR 26,0 Mio.). Die Emittentin ist daher in hohem Maße davon abhängig, dass diese Tochtergesellschaft ihre Profitabilität auf bisherigem Niveau behält und Gewinne an NOVENTI ausschüttet.

V. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

1. VORSTAND

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt die Geschäfte. Er besteht nach § 6.1 der Satzung aus bis zu vier Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands des Alleinaktionärs FSA e.V. sein.

Dem Vorstand gehören zurzeit an:

Dr. Hermann Sommer (Vorsitzender)	Ressort Vorstandsvorsitz & Transformation mit den Bereichen Strategische
-----------------------------------	--

	Unternehmensentwicklung, Personal & Recht, Communication, Interne Revision, IT-Architektur & Strategie,
Mark Böhm	Ressort Sales & Marketing mit den Bereichen Vertriebssteuerung, Sales, Product Management, IT-Entwicklung, IT Services und Marketing
Victor Javier Castro Chantrero	Ressort Finance & Operations mit den Bereichen Treasury, Finanzen, Controlling, Governance, Risk & Compliance, Datenschutz, Factoring Operations, Produktions- sowie Strategischer Einkauf & Administration
Dr. Sven Jansen	Ressort Business Development mit den Bereichen Industry Solutions, Business Development, Innovation Hub.

Nachstehend aufgeführte Vorstände führen des Weiteren folgende wichtige Tätigkeiten außerhalb der Emittentin aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind:

- Dr. Hermann Sommer (Vorsitzender) ist Vorsitzender des Aufsichtsrats des Joint Ventures Gesundheit für Deutschland GmbH & Co. KG mit anderen Partnern
- Mark Böhm ist Mitglied des Aufsichtsrats der NOVENTI HealthCare GmbH
- Victor Javier Castro Chantrero ist Mitglied des Aufsichtsrats des Joint Ventures Gesundheit für Deutschland GmbH & Co. KG sowie Vorsitzender des Aufsichtsrats der NOVENTI HealthCare GmbH

2. AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat von NOVENTI wird bestellt von der Vertreterversammlung des FSA e.V. als alleinigem Aktionär der NOVENTI Health SE. Er ist das höchste, gesellschaftsrechtliche Kontrollorgan von NOVENTI und trägt auch die Verantwortung für das Erreichen der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Ziele. Er lässt sich regelmäßig durch den Vorstand über alle wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung ausführlich berichten. Er besteht aus 13 Mitgliedern. Der Alleinaktionär FSA e.V. hat nach § 9.1 der Satzung das Recht, den 1. Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Vereinsvorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden. Von den zehn von der Hauptversammlung bestellten Mitgliedern sind zwei auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen (Arbeitnehmervertreter). Mitglieder sind derzeit:

- Herbert Pfennig (Vorsitzender), Bankvorstand i.R., Vorsitzender des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Aachen und Vorsitzender des Präsidiums des KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation, Neu-Isenburg
- Andreas Buck (stellvertretender Vorsitzender), Apotheker
- Siegfried Fauser, Dipl. Pflegewirt, Arbeitnehmervertreter
- Jürgen Fräsch, Apotheker
- Rainer Franz Karl Henkelmann, Managementberater
- Kristina Herbst, Diplom-Kauffrau, Staatssekretärin im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Verwaltungsratsmitglied der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
- Hans Jacob, Apotheker
- Josef Kammermeier, Apotheker
- Tobias König, Apotheker

- Katri Helena Lyck, Rechtsanwältin
- Florian Picha, Apotheker
- Zsombor Szabó, Business Analyst, Arbeitnehmervertreter
- Rüdiger von Esebeck, Physiotherapeut

Es bestehen von Seiten der genannten Personen des Vorstands und des Aufsichtsrates keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates sind über die Geschäftsadresse der Emittentin zu erreichen.

VI. ABSCHLUSSPRÜFER

Die Konzernabschlüsse der NOVENTI Health SE der Jahre 2019 und 2020 sowie der Jahresabschluss der NOVENTI Health SE des Jahres 2020 wurden von der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft. Ihre Adresse lautet: Denninger Straße 84, 81925 München. Der Abschlussprüfer ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums hat keine Abberufung, Nichtwiederbestellung oder eine Niederlegung von Mandaten stattgefunden.

VII. INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

1. HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN

Die in dem Abschnitt "K. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN / INFORMATIONEN" aufgeführten Bestandteile der geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre zum 31.12.2020 und 31.12.2019 sowie des Jahresabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31.12.2020 sind an dieser Stelle per Verweis in den Basisprospekt einbezogen. Zusätzlich ist im Abschnitt "L." der ungeprüfte Konzernhalbjahresabschluss der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2021 wiedergegeben.

2. PRÜFUNG DER HISTORISCHEN JÄHRLICHEN FINANZINFORMATIONEN

Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2020 wurde von Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2020 und zum 31.12.2019 wurden jeweils von Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Prüfung der Konzernabschlüsse erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Nach der Beurteilung der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht im Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chance und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der im Abschnitt "L. UNGEPRÜFTER KONZERNHALBJAHRESABSCHLUSS DER NOVENTI HEALTH SE" dieses Basisprospekts wiedergegebene Konzernhalbjahresabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2021 wurde weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

3. UNTERNEHMENSFINANZIERUNG

Die Finanzierung der NOVENTI setzt sich aus einem Mix verschiedener Finanzierungsformen zusammen.

Dieser besteht aus einem Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 50 Mio., einer bilateralen Kreditlinie mit verschiedenen Sublinien in Höhe von EUR 80 Mio. sowie einem Konsortialkreditvertrag in Höhe von EUR 0,95 Mrd. Ergänzt wird dies durch eine sog. ABCP-Finanzierung durch den Ankauf („True Sale“) von im Zuge des Reverse Factorings angekauften Forderungen ("**Reverse Factoring-Forderungen**") in Höhe von EUR 50 Mio. durch die CORAL PURCHASING (Ireland) 2 DAC. ABCP steht für Asset-backed Commercial Paper, ein durch Forderungen abgesichertes kurzfristiges Geldmarktinstrument. Im November 2021 hat NOVENTI eine zusätzliche Kreditlinie mit der apoBank, der DZ Bank, der Helaba, der NordLB und der Sparkasse Vest Recklinghausen in Höhe von EUR 148 Mio. vereinbart. Die untenstehende Tabelle zeigt die verbleibenden Laufzeiten sowie die zum 31. Dezember 2021 in Anspruch genommenen Beträge der verschiedenen von Banken in Anspruch genommenen Finanzierungsinstrumente:

Finanzierungsinstrument	Laufzeitende	Gesamthöhe in Mio. EUR	Zum 31.12.2021 in Anspruch genommene Höhe
Schuldscheindarlehen	September 2022	50,0	50,0
Bilaterale Kreditlinie	unbegrenzt	80,0	62,7
Konsortialkreditvertrag	März 2023	950,0	139,6
ABCP-Finanzierung	April 2028	50,0	15,9
Zusätzliche Kreditlinie	Februar 2022	148,0	0,0

Der Zinsaufwand aus den genannten Finanzierungsverträgen der NOVENTI beläuft sich für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 auf EUR 5,9 Mio. Dieser Aufwand setzt sich aus Bereitstellungsgebühren, Verwahrgebühren für positive Kontensalden, dem Zinsaufwand für die im Zeitverlauf stark schwankende Inanspruchnahme und sonstigen Gebühren zusammen.

Nach dem Konsortialkreditvertrag ist die Emittentin zur Erfüllung von Informationspflichten (z.B. in Form detaillierter Quartalberichte) und der Einhaltung weiterer Auflagen/Covenants verpflichtet. Diese umfassen regelmäßige Zessions- und Systemprüfungen, die Aufrechterhaltung der abgeschlossenen Ergebnisabführungsverträge, Versicherungen gegen alle wesentlichen Risiken und ein Forderungsdeckungsgrad von mindestens 105%. Zu den Einzelheiten siehe auch Abschnitt X.

Zusätzlich hat NOVENTI in der Vergangenheit partiarische Mitarbeiterdarlehen in Höhe von EUR 4.2 Mio. in Anspruch genommen.

4. WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN DER FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Seit dem ungeprüften Halbjahresabschluss zum 30.06.2021 hat NOVENTI im November 2021 eine zusätzliche Kreditlinie mit der apoBank, der DZ Bank, der Helaba, der NordLB und der Sparkasse Vest Recklinghausen in Höhe von EUR 148 Mio. vereinbart. Abgesehen davon gab es keine wesentliche Veränderung der Finanz- und Ertragslage der NOVENTI-Gruppe.

Die Ertragslage war in 2021 stabil. Neue Geschäftsfelder, z.B. Abrechnung für Krankenhausapotheken oder Finanzprodukte, entwickelten sich gut und NOVENTI erwartet, dass sie zu einem deutlichen Profitabilitätsanstieg der NOVENTI HealthCare und damit der NOVENTI Health SE gegenüber 2020 beigetragen haben.

5. TRENDINFORMATIONEN

NOVENTI unterliegt verschiedenen Markttrends. Die Einführung des eRezepts für Verordnungen nach §300 SGB V hat planmäßig im Rahmen einer Testphase am 1. Juli 2021 begonnen. Die flächendeckende und verpflichtende Einführung war ursprünglich für den 1. Januar 2022 geplant, wurde mit Schreiben des Bundesgesundheitsministeriums vom 20. Dezember 2021 auf Grund technischer Schwierigkeiten jedoch bis auf weiteres verschoben. Ungeachtet dessen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer verpflichtenden Einführung auszugehen, gleichwohl der Start der verpflichtenden Einführung noch nicht feststeht. Es ist davon auszugehen, dass die digitale Verordnung – welche durch eine Ausweitung der Testphase gegenwärtig zunimmt – starken Einfluss auf die Marktposition der NOVENTI haben wird. NOVENTI erwartet, mit ca. 500 Mitarbeitern im Bereich IT mit der fortschreitenden Digitalisierung Marktanteile zu gewinnen. Ein weiterer Trend, der für NOVENTI Auswirkungen haben kann, ist die Möglichkeit der Apotheken, über technische Lösungen, wie z.B. die Kommunikations-Software zur Direktabrechnung der scanacs GmbH, Dresden, selbst mit den Kostenträgern abzurechnen. Dieser Trend ist im Bereich der Sonstigen Leistungserbringer bereits seit einiger Zeit zu beobachten. NOVENTI begegnet dem durch Factoring-Angebote, die die Liquidität des jeweiligen Sonstigen Leistungserbringers absichern. Die Angebote der Internet-Apotheken werden zunehmend genutzt. Allerdings liegt ihr Marktanteil nach Angaben der Statista GmbH mit ca. 4% in Deutschland auf einem weiterhin niedrigen Gesamtniveau. Darüber hinaus sind seit dem Ende des Geschäftsjahres 2020 keine wesentlichen Veränderungen der Aussichten des Emittenten eingetreten.

6. GEWINNSCHÄTZUNG

NOVENTI erwartet für das Geschäftsjahr 2021 erneut eine Umsatzsteigerung im Vergleich zum Vorjahr. Zwar werden durch den Transformationsprozess und die notwendige Anpassung der Organisation zur Bewältigung der Digitalisierung im Gesundheitswesen Sonderbelastungen in den Jahren 2021 und 2022 erwartet, die das Unternehmensergebnis belasten werden. Dennoch rechnet NOVENTI für das Geschäftsjahr 2021 mit einem positiven und im Vergleich zum Vorjahr deutlichen höheren Ergebnis.

Die Ergebnisschätzung für 2021 unterliegt verschiedenen Einflussfaktoren, die außerhalb der Kontrolle des Konzerns liegen. Diese Faktoren und die Annahmen der NOVENTI über deren Entwicklung ist im Folgenden dargestellt.

Für NOVENTI exogene Faktoren

Einflussfaktor: unvorhergesehene Ereignisse durch „höhere Gewalt“

Die Ergebnisschätzung für 2021 geht davon aus, dass es im weiteren Jahresverlauf zu keinen tiefgreifenden Ereignissen durch Katastrophen (Erdbeben, terroristische Anschläge, Krieg sowie außergewöhnliche makroökonomische oder geopolitische Ereignisse) kommt, die den Geschäftsbetrieb der NOVENTI in signifikanter Weise beeinflussen könnten.

Einflussfaktor: gesetzliche oder andere regulatorische Maßnahmen

Wesentliche regulatorische Neuerungen wurden mit der Anpassung des §300 SGB V und der Novelle der MaRisk durch die BaFin im Sommer 2021 vollzogen. Diese Neuerungen wurden erwartet und sind in der Schätzung verarbeitet. Darüber hinaus unterstellt die Ergebnisschätzung keine weiteren regulatorischen Änderungen.

Einflussfaktor: COVID-19 und wirtschaftliche Entwicklung

Die COVID-19-Pandemie hat die wirtschaftliche Situation weltweit durch verschiedene Lock-Downs und Unterbrechungen der Lieferketten beeinträchtigt. Die Schätzung geht von keiner weiteren Ausweitung der Pandemie oder der getroffenen Schutzmaßnahmen aus. Insbesondere nimmt NOVENTI an, dass

es zu keinen Schließungen der Betriebe der angeschlossenen Apotheken und Sonstigen Leistungserbringer kommen wird.

Einflussfaktor: Wettbewerb

Die Ergebnisschätzung unterstellt, dass die Wettbewerbssituation in der zweiten Jahreshälfte gegenüber der ersten unverändert geblieben ist.

Durch NOVENTI beeinflussbare Faktoren

Einflussfaktor: Kundenzahlen und -erlöse

Die Ergebnisschätzung basiert auf den aktuellen Kundenzahlen und Auftragsvolumen und berücksichtigt bekannte monatliche Periodizitäten. Insofern geht die NOVENTI von weitgehend stabilen Eckdaten für die Erlöse aus. Darüber hinaus profitierte NOVENTI in 2021 von Sondermaßnahmen der Bundesregierung zur Bewältigung der Corona-Pandemie; die Finanzierung der Masken, Tests und Impfmaßnahmen hat die Erlöse der NOVENTI positiv beeinflusst. Außerdem hat das höhere Finanzierungsvolumen zu über Budget liegenden Refinanzierungskosten geführt. Voraussichtlich werden durch die Einführung elektronischer Verordnungen größere Personalmaßnahmen notwendig, die einmalig zu Restrukturierungskosten, danach aber zu reduzierten Personalkosten führen werden.

Einflussfaktor: Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten der NOVENTI sind weitgehend stabil. Sowohl bei den Personalkosten als auch bei den Sachkosten sind Veränderungen absehbar und in die Schätzung eingeflossen. Der Vorstand steuert die Kostenentwicklung sehr präzise und sichert somit die Einhaltung der Budgets. Gleichzeitig reagiert der Vorstand der NOVENTI sehr schnell auf Preisentwicklungen und hat somit adverse Trends weitgehend neutralisiert.

Einflussfaktor: Zugang zu Refinanzierungen und deren Kosten

Die NOVENTI refinanziert ihr Factoring-Geschäft über Kreditlinien eines Bankenkonsortiums. Diese unterliegen grundsätzlich einem variablen Zinssatz. In der Ergebnisschätzung für 2021 hat NOVENTI zu Grunde gelegt, dass die EUR-Referenzzinsen keiner exorbitanten Steigerung unterlagen und die Refinanzierungskosten somit stabil blieben.

Die Schätzung ist vergleichbar mit den in diesem Basisprospekt durch Verweis aufgenommenen historischen Finanzinformationen und konsistent mit den von der Gesellschaft angewandten Rechnungsmethoden.

VIII. KAPITAL

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Emittentin beträgt insgesamt EUR 45 Mio., eingeteilt in 45 Mio. nennwertlose Namensaktien, mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00; davon entfallen EUR 1,4 Mio. auf nicht eingeforderte ausstehende Einlagen. Auf jede Aktie entfällt eine Stimme in der Hauptversammlung. Die Aktien der Gesellschaft werden sämtlich von der FSA e.V. mit Sitz in München gehalten. Sie sind aktuell nicht verbrieft. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ist in der Satzung ausgeschlossen. Die Regeln des Aktiengesetzes und die satzungsmäßigen Bestimmungen finden Anwendung.

IX. SATZUNG UND GESCHÄFTSGEGENSTAND

Die NOVENTI Health SE ist im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 23470 eingetragen.

Gemäß § 2 der Satzung lautet der Unternehmensgegenstand der NOVENTI Health SE wie folgt:

- Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, die Leitung und Steuerung von Unternehmen, die vorwiegend im Gesundheitsmarkt tätig sind. Tätigkeitsfelder dieser Unternehmen sind insbesondere die Abrechnung und das Inkasso von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von Apotheken, Ärzten, Sonstigen Leistungserbringern und weiteren Beteiligten im Gesundheitswesen sowie die Entwicklung von Software, die

Herstellung und der Vertrieb von Computersystemen im Bereich des Gesundheitswesens und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann auf den vorgenannten Gebieten auch selbst tätig werden.

- Die Gesellschaft unterstützt im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes die Ziele der Inhabergeführten Vor-Ort-Apotheken und orientiert sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen an den Positionen des FSA e.V., solange dieser die Stellung als Alleinaktionär der Gesellschaft innehat. Die Gesellschaft fördert, entwickelt oder vermarktet während dieser Zeit keine Produkte und Dienstleistungen, die den berechtigten ethischen, fachlichen oder wirtschaftlichen Interessen der FSA-Mitglieder widersprechen.
- Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Sie kann Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

X. WESENTLICHE VERTRÄGE

Die NOVENTI hat außer den unter VII.3. genannten Finanzierungsverträgen und einem unten näher geschilderten Immobilien-Leasingvertrag keine wesentlichen Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen, die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der NOVENTI-Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, seinen Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist, sind.

Die unter VII.3. genannten Finanzierungsverträge können wie folgt zusammengefasst werden:

- *Schuldscheindarlehen:*

Die NOVENTI mit ihren Gesellschaften NOVENTI Health SE, NOVENTI GmbH (inzwischen auf die NOVENTI Health SE verschmolzen), VSA GmbH (inzwischen auf die NOVENTI HealthCare GmbH verschmolzen), NOVENTI HealthCare GmbH, ALG GmbH (inzwischen auf die NOVENTI HealthCare GmbH verschmolzen), Schweriner Apothekenrechenzentrum GmbH (inzwischen auf die NOVENTI HealthCare GmbH verschmolzen), awinta GmbH (inzwischen auf die NOVENTI Health SE verschmolzen), GDZ GmbH (inzwischen auf die NOVENTI Health SE verschmolzen), BoS&S GmbH (inzwischen als NOVENTI Care GmbH firmierend), NOVENTI Health Finance AG (inzwischen auf die NOVENTI Health SE verschmolzen) und NOVENTI Immobilienverwaltungs GmbH hat Zahlungen aus einem Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 50 Mio. mit Laufzeitbeginn im September 2017 und einem Laufzeitende zu September 2022 erhalten. Dieses Schuldscheindarlehen dient der Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben sowie Investitionen in den Geschäftsbetrieb der NOVENTI. Jeder Teilnehmer des finanzierenden Konsortiums bestehend aus der apoBank, DZ Bank, Helaba und NordLB hat das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung seines Anteils bei Zahlungsverzug, Kontrollwechsel bei NOVENTI, nicht rechtzeitiger Lieferung der erforderlichen Finanzinformationen, Nichterfüllung bestimmter anderer Verbindlichkeiten, Nichteinhaltung des vereinbarten Verwendungszwecks für die Mittel aus dem Schuldscheindarlehen, Durchführung nach den Darlehensbedingungen informationspflichtiger Maßnahmen, Insolvenz der NOVENTI und sonstiger wichtiger Gründe.

- *Bilaterale Kreditlinie:*

Weiterhin hat NOVENTI mit ihren Gesellschaften NOVENTI Health SE, NOVENTI HealthCare GmbH, NOVENTI Care GmbH und NOVENTI Immobilienverwaltungs GmbH mit Laufzeitbeginn zum September 2017, einen zwischen der NOVENTI Health SE und der apoBank abgeschlossenen Kreditvertrag mit einer von NOVENTI abrufbaren maximalen Höhe von EUR 80 Mio. mit verschiedenen Sublinien und einer unbegrenzten Laufzeit abgeschlossen, wovon zum 31.12.2021 lediglich ein Betrag in Höhe von EUR 62,7 Mio. in Anspruch genommen wurde. Die erhaltenen Finanzmittel aus dieser bilateralen Kreditlinie dienen der Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben sowie weiterer Investitionen in den Geschäftsbetrieb. Die apoBank hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Zahlungsverzug, Kontrollwechsel bei NOVENTI, nicht rechtzeitiger Lieferung der

erforderlichen Finanzinformationen, Nichterfüllung bestimmter anderer Verbindlichkeiten, Nichteinhaltung des vereinbarten Verwendungszwecks für die Mittel aus dem Schuldscheindarlehen, Durchführung nach den Darlehensbedingungen informationspflichtiger Maßnahmen, Insolvenz der NOVENTI und sonstiger wichtiger Gründe.

- *Konsortialkreditvertrag:*
Darüber hinaus unterhält die NOVENTI mit ihren Gesellschaften NOVENTI Health SE, NOVENTI HealthCare GmbH, NOVENTI Care GmbH und NOVENTI Immobilienverwaltungs GmbH einen Konsortialkreditvertrag mit einem von der apoBank geführten Bankenkonsortium bestehend aus apoBank, DZ Bank, Helaba, NordLB, Sparkasse Vest Recklinghausen und der Sparkasse Duisburg Anstalt des öffentlichen Rechts, mit einer Gesamtkreditlinie von EUR 950 Mio. und Laufzeitbeginn im September 2017 wovon sie zum 31.12.2021 einen Betrag von EUR 139,6 Mio. in Anspruch genommen hat. Dieser Konsortialkredit läuft im März 2023 aus und refinanziert das Factoring-Kerngeschäft auf der Basis von Arzneimittel-Rezepten von Apotheken und Verordnungen für Sonstige Leistungserbringer. Die daraus entstehenden Forderungen werden über eine Globalzession an die kreditgebenden Banken abgetreten. Jeder Teilnehmer des finanzierenden Konsortiums hat das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung seines Anteils bei Zahlungsverzug, Kontrollwechsel bei NOVENTI, nicht rechtzeitiger Lieferung der erforderlichen Finanzinformationen, Nichterfüllung bestimmter anderer Verbindlichkeiten, Nichteinhaltung des vereinbarten Verwendungszwecks der Mittel, Durchführung nach den Darlehensbedingungen informationspflichtiger Maßnahmen, Insolvenz der NOVENTI und sonstiger wichtiger Gründe.

- *ABCP-Finanzierung:*
Die Forderungen aus dem Reverse Factoring von Großhandelsrechnungen an Apotheker werden durch den Konsortialkredit nicht abgedeckt. Hierfür wurde eine Finanzierung durch eine Zweckgesellschaft eingerichtet, die hierzu solche Forderungen von NOVENTI ankauft und dies durch die Ausgabe von Asset-Backed Commercial Paper (ABCP) in einem Gesamtvolumen von EUR 50 Mio. und mit einer Laufzeit von Mai 2021 bis April 2028 refinanziert. Hiervon wurden zum 31.12.2021 EUR 15,9 Mio. in Anspruch genommen. Der Vertrag sieht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Verstoß gegen die vertraglichen Gewährleistungen und Verpflichtungen, Kontrollwechsel bei NOVENTI, Insolvenz der NOVENTI, Nichterfüllung bestimmter anderer Verbindlichkeiten und sonstiger wichtiger Gründe vor.

- *Zusätzliche Kreditlinie*
In Ergänzung zur bilateralen Kreditlinie hat NOVENTI mit ihren Gesellschaften NOVENTI Health SE, NOVENTI HealthCare GmbH, NOVENTI Care GmbH und NOVENTI Immobilienverwaltungs GmbH mit einem von der apoBank geführten Bankenkonsortium aus apoBank, DZ Bank, Helaba, NordLB und der Sparkasse Vest Recklinghausen im November 2021 eine zusätzliche Kreditlinie von EUR 148,0 Mio. abgeschlossen. Zum 31.12.2021 wurde diese nicht in Anspruch genommen. Dieser Konsortialkredit läuft im Februar 2022 aus und refinanziert das Factoring-Kerngeschäft auf der Basis von Arzneimittel-Rezepten von Apotheken und Verordnungen für Sonstige Leistungserbringer. Die daraus entstehenden Forderungen werden über eine Globalzession an die kreditgebenden Banken abgetreten. Jeder Teilnehmer des finanzierenden Konsortiums hat das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung seines Anteils bei Zahlungsverzug, Kontrollwechsel bei NOVENTI, nicht rechtzeitiger Lieferung der erforderlichen Finanzinformationen, Nichterfüllung bestimmter anderer Verbindlichkeiten, Nichteinhaltung des vereinbarten Verwendungszwecks für die Mittel, Durchführung nach den Darlehensbedingungen informationspflichtiger Maßnahmen, Insolvenz der NOVENTI und sonstiger wichtiger Gründe.

Darüber hinaus hat NOVENTI einen Immobilien-Leasingvertrag über einen Neubau an ihrem Standort in Bietigheim-Bissingen mit einem Volumen von EUR 42,7 Mio. abgeschlossen. Leasinggeber ist die Derio Grundstücksverwaltungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eine 94,9%igen Beteiligung der NOVENTI, die jedoch aufgrund abweichender Stimmrechtsverteilung nicht von NOVENTI konsolidiert

wird. Die Laufzeit des Vertrags beginnt am 01.04.2022 und endet nach fünfzehn Jahren. Der Vertrag sieht ein außerordentliches Kündigungsrecht des Leasinggebers im Falle einer Zahlungseinstellung oder Insolvenz der NOVENTI, einem Kontrollwechsel, einem Rückstand mit Mietzahlungen in wesentlicher Höhe und bei Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen vor.

XI. GERICHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN

Es bestehen keine etwaigen staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der NOVENTI und/oder der NOVENTI-Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

G. GENUSSSCHEINBEDINGUNGEN

Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht. Die durch Leerstellen gekennzeichneten optionalen Angaben werden in den Endgültigen Bedingungen ausgeführt.

§ 1

BEGEBUNG UND GESAMTNENNBETRAG

- (1) Die NOVENTI Health SE ("**NOVENTI**" oder die "**Emittentin**"), begibt Genussscheine im Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten]**).
- (2) Die Genussscheine lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in **[Festgelegte Anzahl]** untereinander gleichberechtigte Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00.
- (3) Die Genussscheine einschließlich der Ausschüttungsansprüche sind in einer Dauer-Inhaberglobalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") hinterlegt wird; die Dauer-Inhaberglobalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Inhaberglobalurkunde wird von der CBF verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Genussscheinen erfüllt sind.
- (4) "**Genussscheininhaber**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen vergleichbaren Rechts an der Dauer-Inhaberglobalurkunde.

§ 2

NACHRANG, AUFRECHNUNGSVERBOT

- (1) Die Forderungen aus den Genussscheinen gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Emittentin werden Forderungen aus den Genussscheinen nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger, gleichrangig mit allen weiteren zu jenem Zeitpunkt ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese nicht ausdrücklich nachrangig gegenüber diesen Genussscheinen sind, und vorrangig vor den Aktionären der NOVENTI Health SE bedient. Die Genussscheine gewähren keine Aktionärsrechte und somit keinen Anteil am Liquidationserlös gemäß § 271 AktG.
- (2) Die Möglichkeit zur Aufrechnung von Verbindlichkeiten eines Genussscheininhabers gegenüber der Emittentin mit Ansprüchen unter den Genussscheinen ist ausgeschlossen.

§ 3

AUSSCHÜTTUNG

- (1) Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses § 3, der rechtlichen Zulässigkeit und der Aufrechterhaltung des Bilanzausweises als Eigenkapital nach HGB in Folge einer Ausschüttung berechtigen die Genussscheine die Genussscheininhaber ab dem **[Ausschüttungsbeginn]** ("**Begebungstag**") für die Laufzeit der Genussscheine bis zum Laufzeitende (wie in § 4 Absatz (1) definiert) zu einer dem Gewinnanteil der Aktionäre der NOVENTI Health SE vorgehenden jährlichen Ausschüttung (die "**Ausschüttung**") in Höhe des Ausschüttungssatzes von **[Basis-Ausschüttungssatz]** per annum (der "**Basis-Ausschüttungssatz**") bezogen auf den Gesamtnennbetrag der Genussscheine. Erreicht oder übersteigt der im geprüften, auf der Webseite der Emittentin veröffentlichten HGB-Jahresabschluss der Emittentin (der "**Jahresabschluss**") für das der Ausschüttung vorangegangene Geschäftsjahr ausgewiesene Jahresüberschuss einen Betrag von (i) EUR 15 Mio. oder (ii) EUR 20 Mio. erhöht sich der Basis-Ausschüttungssatz der betreffenden Ausschüttung um (a) im Fall von (i) auf **[Erhöhter Ausschüttungssatz I]** per annum ("**Erhöhter Ausschüttungssatz I**"), und (b) im Fall von (ii) auf **[Erhöhter Ausschüttungssatz II]** per annum ("**Erhöhter Ausschüttungssatz II**", der Erhöhte Ausschüttungssatz I und der Erhöhte Ausschüttungssatz II jeweils ein "**Erhöhter Ausschüttungssatz**", der Basis-Ausschüttungssatz und

jeder Erhöhte Ausschüttungssatz jeweils ein "**Ausschüttungssatz**"), jeweils bezogen auf den Gesamtnennbetrag der Genussscheine. Eine solche Erhöhung wird von der Emittentin mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen vor dem Fälligkeitstag der betreffenden Ausschüttung durch Bekanntmachung auf der Webseite der Emittentin bekannt gemacht. Die Ausschüttung auf die Genussscheine ist dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen oder erhöht werden darf. Der Anspruch auf die Ausschüttung vermindert sich bzw. entfällt, soweit durch sie ein Bilanzverlust entstehen oder sich erhöhen würde. Sofern sich aufgrund dieser Begrenzung der Anspruch auf eine Ausschüttung vermindert, erfolgt die Verminderung anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche unter diesen Genussscheinen und anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, die mit diesen Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen. Eine solche Verminderung wird von der Emittentin mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen vor dem Fälligkeitstag der betreffenden Ausschüttung durch Bekanntmachung auf der Webseite der Emittentin bekannt gemacht. Eine Nachzahlung in künftigen Jahren erfolgt nicht.

"**Webseite der Emittentin**" meint in diesen Genussscheinbedingungen die Internetseite der Emittentin (<https://www.noventi.de/noventi-group/investoren>) bzw., im Falle einer Änderung, ihrer Nachfolgersite.

- (2) Ausschüttungen auf die Genussscheine sind jeweils nachträglich am 31. Juli des folgenden Jahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr, bzw. für den Zeitraum vom Begebungstag (einschließlich) bis zum **[Ende des ersten Ausschüttungszeitraums]** (einschließlich) (Teilgeschäftsjahr) zahlbar. Eine Ausschüttung wird erstmals am **[Erster Ausschüttungstag]** (einschließlich) fällig und zwar zeitanteilig gemäß Absatz (3) für die Dauer des Teilgeschäftsjahrs.

Falls der Fälligkeitstag der Ausschüttung kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und München ist, wird die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und München verschoben. "**Bankarbeitstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem sowohl Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in Frankfurt am Main und München abwickeln sowie die CBF als auch alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer Systems 2 betriebsbereit sind, um Zahlungen in Euro vorzunehmen. Sofern jeweils zum 31. Juli der Jahresabschluss der NOVENTI für den Ausschüttungszeitraum, für den die Ausschüttung zu leisten ist, noch nicht durch die Hauptversammlung festgestellt ist, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der Feststellung dieses Jahresabschlusses fällig.

- (3) Sofern Ausschüttungen für Zeiträume von weniger als einem Jahr zu berechnen sind (der "**Berechnungszeitraum**"), wird der Ausschüttungsbetrag ermittelt, indem der Ausschüttungssatz und die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum, geteilt durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem jeweiligen Geschäftsjahr bzw. Teilgeschäftsjahr mit dem Gesamtnennbetrag der Genussscheine multipliziert werden (der "**Ausschüttungsbetrag**"). Der resultierende Ausschüttungsbetrag wird auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

§ 4

LAUFZEIT, KÜNDIGUNGSRECHTE DER EMITTENTIN

- (1) Die Laufzeit der Genussscheine endet am **[Laufzeitende]** (das "**Laufzeitende**"). Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 5 werden die Genussscheine zum Gesamtnennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am **[Rückzahlungstag]** fällig. § 3 Absatz (2) Satz 1 gilt entsprechend. Der zurück zu zahlende Betrag wird vom **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) zu **[Zinssatz]** *per annum* verzinst. § 3 Absatz (1) und Absatz (3) gelten für diese Zinszahlung entsprechend.
- (2) Die Emittentin kann die Genussscheine vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 11, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5, zur Rückzahlung kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, wonach Ausschüttungen ganz oder teilweise nicht mehr zu einer Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage für Gewerbeertrag- oder Körperschaftsteuer führen. Die Kündigung darf frühestens zum Ende des Geschäftsjahrs ausgesprochen werden, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der Emittentin anfallen würde. Die

Rückzahlung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 am 31. Juli des folgenden Jahres zum Gesamtnennbetrag. § 4 Absatz (1) Sätze 3, 4 und 5 gelten sinngemäß.

- (3) Die Emittentin kann die Genussscheine vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 11, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5, zur Rückzahlung kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze die durch die Begebung der Genussscheine aufgenommenen Gelder nicht oder nicht mehr als Eigenkapital gemäß HGB ausgewiesen werden dürfen. Die Kündigung darf frühestens zum Ende des Geschäftsjahrs ausgesprochen werden, das dem Geschäftsjahr vorangeht, in dem die Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze, nach denen die durch die Begebung der Genussscheine aufgenommenen Gelder nicht oder nicht mehr als Eigenkapital gemäß HGB ausgewiesen dürfen, erstmalig Anwendung finden. Die Rückzahlung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 am 31. Juli des folgenden Jahres zum Gesamtnennbetrag. § 4 Absatz (1) Sätze 3, 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 5

VERLUSTTEILNAHME, WIEDERAUFFÜLLUNG DER RÜCKZAHLUNGSANSPRÜCHE, NACHZAHLUNGSANSPRUCH

- (1) Die Genussscheininhaber nehmen an einem zum Ende eines Geschäftsjahres im auf der Webseite der Emittentin veröffentlichten HGB-Jahresabschluss der Emittentin ausgewiesenen Bilanzverlust ("**Bilanzverlust eines Geschäftsjahrs**") in voller Höhe teil. In Höhe des Bilanzverlusts eines Geschäftsjahrs vermindert sich der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber in dem Verhältnis, in dem der Gesamtnennbetrag der Genussscheine zum insgesamt in der Bilanz ausgewiesenen Genussscheinkapital und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, das bzw. die eine entsprechende Verlustbeteiligung vorsehen, steht, gegebenenfalls bis zur vollen Höhe. Verlustvorträge sowie ein Bilanzverlust aus den Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht. In Bezug auf das am 31. Dezember **[Jahr, in dem der Begebungstag liegt]** endende Teilgeschäftsjahr nehmen die Genussscheine nur zeitanteilig an einem etwaigen Bilanzverlust eines Geschäftsjahrs teil, ohne dass die Aufstellung einer Zwischenbilanz zum Begebungstag erforderlich ist. Eine Teilnahme am Bilanzverlust eines Geschäftsjahrs wird von der Emittentin innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Beschluss der Hauptversammlung über den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres durch Bekanntmachung auf der Webseite der Emittentin bekannt gemacht. Eine Nachschusspflicht der Genussscheininhaber über das gezahlte Genussscheinkapital hinaus besteht nicht.

Die Ausschüttung bezieht sich stets auf den vollen Gesamtnennbetrag.

- (2) Nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Verlust sind in den Folgejahren die Rückzahlungsansprüche bis zum Gesamtnennbetrag der Genussscheine aus dem Jahresüberschuss wiederaufzufüllen, wenn und soweit dies rechtlich und bilanziell zulässig ist und hierdurch kein Bilanzverlust entsteht oder sich erhöht. Die Wiederauffüllung geht einer Ausschüttung auf die Genussscheine vor. Eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung besteht, soweit während der Laufzeit der Genussscheine ohne Wiederauffüllung ein Bilanzgewinn der Emittentin entstehen würde.

Die Wiederauffüllung erfolgt vorrangig vor der Einstellung von freiwilligen Rücklagen oder einer anderweitigen Gewinnverwendung. Reicht ein Bilanzgewinn zur vollständigen Wiederauffüllung dieser und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, die mit diesen Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen, nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals dieser Genussscheine anteilig im Verhältnis ihres Gesamtnennbetrages zum Gesamtnennbetrag dieser anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genussscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen. Eine Wiederauffüllung wird von der Emittentin innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Beschluss der Hauptversammlung über den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres durch Bekanntmachung auf der Webseite der Emittentin bekannt gemacht.

- (3) Ein Differenzbetrag zwischen dem Gesamtnennbetrag der Genussscheine und dem tatsächlich zurückbezahlten Betrag auf Grund einer Verminderung des Rückzahlungsanspruches ist nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze nachzuzahlen ("**Nachzahlungsanspruch**"). Eine Nachzahlung wird von der Emittentin innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Beschluss der Hauptversammlung

über den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres durch Bekanntmachung auf der Webseite der Emittentin bekannt gemacht und ist fünf Bankarbeitstage nach einer solchen Bekanntmachung fällig. Eine Nachzahlung verminderter oder entfallener Ausschüttungen erfolgt nicht. Würde nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Bilanzverlust eines Geschäftsjahrs bei Laufzeitende in den folgenden drei Geschäftsjahren ohne entsprechende Nachzahlung ein Bilanzgewinn entstehen, so ist zunächst der Nachzahlungsanspruch unter den Genussscheinen zu erfüllen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Reicht der Bilanzgewinn zur vollständigen Nachzahlung in Bezug auf diese Genussscheine und andere ausstehende nachrangige Verbindlichkeiten, die mit diesen Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen, nicht aus, so wird die Nachzahlung anteilig im Verhältnis ihres Nachzahlungsanspruchs zum Nachzahlungsanspruch unter diesen anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten vorgenommen. Im Hinblick auf den Nachzahlungsanspruch verlängert sich die Laufzeit der Genussscheine entsprechend.

§ 6 KÜNDIGUNGSGRÜNDE

- (1) Jeder Genussscheininhaber ist berechtigt, seine Genussscheine zu kündigen und deren Rückzahlung, vorbehaltlich § 5, in Höhe ihres Buchwerts, maximal jedoch zu ihrem Nennbetrag, zu verlangen, wobei die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses maßgeblich ist, falls:
 - (a) die Emittentin die Zahlung von fälligen Ausschüttungen länger als 30 Tage nicht erfüllt; oder
 - (b) die Emittentin eine Zahlungspflicht aus Schuldverschreibungen oder ähnlichen Verbindlichkeiten länger als 45 Tage nicht erfüllt; oder
 - (c) die Emittentin sonstige Verpflichtungen unter diesen Genussscheinen länger als 45 Tage nicht erfüllt; oder
 - (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, unabhängig davon, ob dies aufgrund eines Beschlusses ihrer Mitglieder oder auf sonstige Weise erfolgt, es sei denn, die Auflösung oder Liquidation erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses, die zum Ergebnis hat, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die verbleibende Gesellschaft im Wege der Universalsukzession übergehen, oder
 - (e) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies länger als 60 Tage fort dauert oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, sofern dieses Verfahren nicht binnen 60 Tagen nach der Eröffnung endgültig oder vorläufig eingestellt wird, oder die Emittentin einen Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens stellt oder eine Umstrukturierung ihrer Verbindlichkeiten anbietet oder durchführt.

Das Recht zur Kündigung der Genussscheine erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Eine Kündigung der Genussscheine gemäß § 6 Absatz (1), ist schriftlich gegenüber der Emittentin zu erklären.
- (3) Für den Anspruch auf eine Ausschüttung auf die Genussscheine gilt § 3 mit der Maßgabe, dass den Genussscheingläubigern eine Ausschüttung nur bis zu dem Zeitpunkt zusteht, zu dem die Genussscheine wirksam gekündigt werden.

§ 7**ABGRENZUNG VON AKTIONÄRSRECHTEN**

Die Genussscheine verbriefen Gläubigerrechte, keine Aktionärsrechte, insbesondere kein Bezugsrecht auf neue Genussscheine, keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin gemäß § 271 AktG sowie keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in deren Hauptversammlung.

§ 8**ZAHLUNGEN, ZAHLSTELLE**

- (1) Zahlungen von Kapital, etwaige Nachzahlungen gemäß § 5 Absatz (3) und Ausschüttungen erfolgen durch die Zahlstelle an die CBF zur Weiterleitung an die jeweiligen Konten der Genussscheininhaber. Die Zahlung an die CBF befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen. Die Emittentin wird Steuern oder Abgaben einbehalten, wenn sie dazu rechtlich verpflichtet ist. Ein Ausgleich der einbehaltenen Steuern oder Abgaben erfolgt nicht.
- (2) Die anfänglich bestellte Zahlstelle ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main ("**DZ BANK**"). Die DZ BANK handelt in Bezug auf die Genussscheine ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Genussscheininhabern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Genussscheininhabern begründet.
- (3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden bzw. die Beendigung seitens der Zahlstelle zu akzeptieren und eine andere Zahlstelle zu bestellen, wobei die Emittentin jederzeit eine Zahlstelle mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten wird. Eine Änderung, Abberufung oder Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern dies den Genussscheingläubigern gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Geschäftstagen angezeigt wurde.

§ 9**AUSGABE WEITERER GENUSSSCHEINE, ERWERB EIGENER GENUSSSCHEINE**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben. Die Ausgabe von Genussscheinen mit gleicher Ausstattung kann in der Weise erfolgen, dass sie mit diesen Genussscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission von Genussscheinen mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.
- (2) Ein Bezugsrecht der Genussscheininhaber auf weitere Genussscheine besteht nicht.
- (3) Die Genussscheininhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche im Rang den Ausschüttungsansprüchen vorgehen, die auf weitere Genussscheine entfallen.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, eigene Genussscheine zu erwerben. Eine Verpflichtung zur Rücknahme von Genussscheinen besteht nicht.

§ 10**INFORMATIONSMRECHTE DER GENUSSSCHEININHABER**

Die Genussscheininhaber können den Jahresabschluss und den Konzernjahresabschluss der Emittentin bei der Emittentin oder der Zahlstelle anfordern. Darüber hinaus bestehen keine Informationsrechte.

§ 11**BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**

Bekanntmachungen und Mitteilungen der Emittentin, die die Genussscheine betreffen, werden, soweit es in diesen Genussscheinbedingungen nicht abweichend geregelt ist, im Bundesanzeiger sowie auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Jede derartige Veröffentlichung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Webseite der Emittentin als den Genussscheininhabern mitgeteilt. Weiterhin wird die Emittentin die Bekanntmachungen und Mitteilungen direkt an die DZ BANK zur Weiterleitung an die Genussscheininhaber, die ihr Depot bei der DZ BANK führen, übermitteln.

§ 12**VORLAGEFRIST, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND**

- (1) Die Vorlagefrist gemäß § 801 Abs. 1 BGB wird auf zehn Jahre abgekürzt.
- (2) Die Genussscheine unterliegen deutschem Recht.
- (3) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist München.
- (4) Die Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes über Anleihegläubigerversammlungen finden Anwendung.

H. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN DER GENUSSSCHEINE

[Datum]

Endgültige Bedingungen

NOVENTI Health SE

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Genussscheine]

Serie: [], Tranche []

Begebungstag: []

Wichtiger Hinweis

Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden gemäß Artikel 8 Abs. 5 i.V.m. Artikel 25 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in der jeweils geltenden Fassung) (die "**Prospektverordnung**") abgefasst und für die Zwecke der Prospektverordnung ausgearbeitet. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der NOVENTI Health SE ("**NOVENTI**" oder die "**Emittentin**") vom 8. Februar 2022, einschließlich etwaiger Nachträge (der "**Basisprospekt**"), welcher auf der Internetseite noventi.de/noventi-group/investoren oder einer Nachfolgehomepage ("**Internetseite der Emittentin**") veröffentlicht ist. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen. Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission der Genussscheine ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht. Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der NOVENTI Health SE, Tomannweg 6, 81673 München, zur Verfügung gestellt.

TEIL I: BEDINGUNGEN

Dieser Teil I der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Genussscheinbedingungen zu lesen, die im Basisprospekt enthalten sind (die "**Genussscheinbedingungen**"). Begriffe, die in den Genussscheinbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in den Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem Teil I der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Genussscheinbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Genussscheine anwendbaren Bestimmungen der Genussscheinbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt.

Begebung und Gesamtnennbetrag (§ 1)

Gesamtnennbetrag []

Gesamtnennbetrag in Worten []

Festgelegte Anzahl []

Ausschüttung (§ 3)

Ausschüttungsbeginn	[]
Basis-Ausschüttungssatz	[]
Erhöhter Ausschüttungssatz I	[]
Erhöhter Ausschüttungssatz II	[]
Ende des ersten Ausschüttungszeitraums	[]
Erster Ausschüttungstag	[]

Laufzeit, Kündigungsrechte der Emittentin (§ 4)

Laufzeitende	[]
Rückzahlungstag	[]
Verzinsungsbeginn	[]
Zinssatz	[]

Verlustteilnahme, Wiederauffüllung des Rückzahlungsanspruchs, Nachzahlungsanspruch (§ 5)

Jahr, in dem der Begebungstag liegt	[]
-------------------------------------	-----

TEIL II: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**A. Grundlegende Angaben****Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind**

Für die Emission wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten, von natürlichen und juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	[] [nicht anwendbar]
---	-----------------------

Nettoerlös und Gesamtkosten der Emission

Geschätzter Nettoerlös	[]
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	[]

B. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

Wertpapierkennnummer (WKN)	[]
ISIN	[]
Sonstige Wertpapiernummer	[] [Nicht anwendbar]
Zusätzliche Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Genussscheine geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	[] [Nicht anwendbar]

Gesamtemissionsvolumen ¹	[] [Nicht anwendbar]
Vereinbarungen und Zeitpunkt für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags ²	[] [Nicht anwendbar]
Anzahl begebener Genussscheine in diesem Angebot ¹	[] [Nicht anwendbar]
Vereinbarungen und Zeitpunkt für die Ankündigung der endgültigen Anzahl begebener Genussscheine in diesem Angebot ³	[] [Nicht anwendbar]
Begebungstag/Emissionstermin	[]
Laufzeitende/Fälligkeitstermin	[]
Weitere Ausschüttungstermine	[]
Tranchennummer	[]
Zugehörigkeit zu einer Serie unter Angabe der Seriennummer	[] [Nicht anwendbar]

C. Konditionen des öffentlichen Angebots der Wertpapiere

C.1 Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen	[]
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt	[]
Beschreibung des Antrags- und Zeichnungsverfahrens	[]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	[]
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Genussscheine oder des aggregierten zu investierenden Betrags)	[]
Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	[]
Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind	[]
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte	[] [Nicht anwendbar]

C.2 Verteilungs- und Zuteilungsplan

	[Mitglieder des FSA e.V.]
Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche	[Kunden der NOVENTI-Gruppe (inklusive den Mitgliedern des FSA e.V.)] [branchennahe institutionelle Investoren]

¹ Nur anzugeben, wenn bereits feststehend.

² Nur anzugeben, wenn das Gesamtemissionsvolumen nicht festgelegt ist.

³ Nur anzugeben, wenn die Anzahl begebener Genussscheine in diesem Angebot nicht festgelegt ist.

[Mitarbeiter der NOVENTI-Gruppe]

[Management der NOVENTI-Gruppe]

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags

[]

C.4 Platzierung und Übernahme

Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots

[] [Nicht anwendbar]

Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, die Emission aufgrund einer festen Zusagen oder ohne feste Zusage zu Zeichnen

[] [Nicht anwendbar]

Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde

[] [Nicht anwendbar]

NOVENTI Health SE

I. HINWEISE BETREFFEND DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG DER GENUSSSCHEINE

I. ÜBERBLICK UND ALLGEMEINES

Nachfolgend werden die wesentlichen steuerlichen Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Genussscheinen erläutert. Grundlage der Darstellung ist das zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltende Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Angaben sind nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen gedacht, die für eine Entscheidung, in die Genussscheine zu investieren, relevant sein könnten. Die steuerliche Situation jedes Anlegers kann unterschiedlich sein, sodass die Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen durch neue Gesetzesregelungen, geänderte Rechtsprechung und geänderte Anwendung bestehender Regelungen und Vorschriften sind möglich. Potentiellen Erwerbern von Genussscheinen wird empfohlen, vor ihrer Anlageentscheidung den Rat ihres persönlichen Steuerberaters einzuholen, der mit den gesetzlichen Bestimmungen des Wohnsitzstaates und den persönlichen steuerlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers vertraut ist.

Die Emittentin weist darauf hin, dass sich die Steuergesetzgebung des Ansässigkeitsstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken können.

II. AKTUELLE BESTEUERUNG VON GENUSSSCHEININHABERN

1. BESTEUERUNG VON AUSSCHÜTTUNGEN AUF DIE GENUSSSCHEINE

Besteuerung von natürlichen, unbeschränkt steuerpflichtigen Personen

Natürliche Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (§ 1 Abs. 1 bis 3 EStG) und die Genussscheine im steuerlichen Privatvermögen halten, erzielen mit den Ausschüttungen Einnahmen aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG), die zum Zeitpunkt des Zuflusses (§ 11 EStG) zu versteuern sind. Die Einkünfte unterliegen im Rahmen der sog. „Abgeltungsteuer“ einem besonderen, einheitlichen Einkommensteuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (insgesamt also 26,375 %) und ggf. zuzüglich Kirchensteuer.

Die Einkommensteuer wird, vorbehaltlich der Ausnahmen in § 44a EStG, durch Quellenbesteuerung erhoben (sog. Kapitalertragsteuer, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG). Die jeweilige auszahlende Stelle ist verpflichtet, die anfallende Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. zzgl. Kirchensteuer bei Auszahlung bzw. Gutschrift der ausgeschütteten Beträge einzubehalten und an die zuständige Finanzbehörde abzuführen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG), so dass sich der an den einzelnen Anleger auszuzahlende bzw. gutzuschreibende Betrag reduziert. Auszahlende Stelle in diesem Sinne ist das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder das inländische Wertpapierinstitut, welches die Anteile verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt oder die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt oder der Schuldner der Kapitalerträge, soweit die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, keine Regulierung der Erträge aus den Genussscheinen vornimmt („**Auszahlende Stelle**“).

Durch den Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer auf die Kapitalerträge im Grundsatz abgegolten, sodass die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden Kapitalerträge nicht in der Einkommensteuererklärung erklärt werden müssen (§ 43 Abs. 5 Satz 1 EStG). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 bzw. EUR 1.602 (im Fall von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden) abzuziehen. Liegt der Auszahlenden Stelle ein entsprechender Freistellungsauftrag des Genussscheininhabers vor, behält sie bis zu dieser Höhe keine Kapitalertragsteuer ein (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

ESTG). Ein Abzug tatsächlich entstandener Werbungskosten ist dagegen ausgeschlossen, § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG.

Der Anleger kann im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung auch beantragen, dass seine Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit seinen sonstigen Einkünften statt mit dem einheitlichen Steuersatz für Kapitaleinkünfte von 26,375 % (ggf. zzgl. Kirchensteuer) dem Satz der tariflichen progressiven Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (§ 32d Abs. 6 EStG, sog. „Günstigerprüfung“). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) EStG).

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für natürliche Personen als Anleger, die im steuerlichen Privatvermögen Genussscheine über eine Personengesellschaft halten, die aus steuerlicher Sicht vermögensverwaltend (und damit nicht gewerblich) ist.

Gehören die Genussscheine bei dem unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger zum steuerlichen Betriebsvermögen, stellen die Ausschüttungen Betriebseinnahmen im Rahmen der durch den Anleger verwirklichten Einkunftsart dar (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. S. v. § 15 EStG). Die Ausschüttungen unterliegen in diesem Fall nicht der Abgeltungsteuer, sondern werden mit dem regulären Einkommensteuersatz des Anlegers besteuert (§ 43 Abs. 5 Satz 2 EStG). Bei einem Anleger, der die Genussscheine im Betriebsvermögen hält, kann bei bestehender Gewerbesteuerpflicht zusätzlich Gewerbesteuer anfallen. Auch für Genussscheine in einem steuerlichen Betriebsvermögen hat die Auszahlende Stelle bei Auszahlung bzw. Gutschrift der ausgeschütteten Beträge im Grundsatz den Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen, so dass sich der an den einzelnen Anleger auszuzahlende bzw. gutzuschreibende Betrag reduziert (§ 43 Abs. 4 EStG). Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die nach dem regulären Steuersatz entstehende Einkommensteuer angerechnet.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Anleger, die Genussscheine über eine Personengesellschaft halten, die aus steuerlicher Sicht Betriebsvermögen hat. Gewerbesteuer auf die Ausschüttungen fällt in diesem Fall ggf. auf Ebene der Personengesellschaft an.

Besteuerung von natürlichen, beschränkt steuerpflichtigen Personen

Natürliche Personen, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind (§ 1 Abs. 4 EStG) erzielen mit den Erträgen aus den Genussscheinen im Grundsatz inländische Einkünfte i. S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) Doppelbuchst. bb) EStG, welche grundsätzlich der abschließenden Besteuerung im Wege der Erhebung einer Abgeltungsteuer (Quellensteuer) nach Maßgabe der vorherigen Ausführungen unterliegen (§§ 43 Abs. 5 Satz 1, 50 Abs. 2 Satz 1 EStG). Besonderheiten können sich darüber hinaus in Fällen des § 50 Abs. 2 Satz 2 EStG aus Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sowie sonstigen internationalen Steuerabkommen ergeben. Auch wenn die Anteile im betrieblichen Vermögen gehalten werden, gelten Besonderheiten, aus denen sich eine Abweichung von den vorgenannten Grundsätzen ergeben kann. Aus diesem Grund ist in solchen Konstellationen eine die individuellen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigende steuerliche Beratung im Vorfeld der Anlageentscheidung besonders empfehlenswert.

Besteuerung von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften als Anlegern (§ 1 KStG), die nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind (§ 5 KStG), gehören die Ausschüttungen auf die Genussscheine zu den steuerpflichtigen Einnahmen und unterliegen bei der Körperschaft im Grundsatz der Körperschaftsteuer sowie bei bestehender Gewerbesteuerpflicht auch der Gewerbesteuer. Sie fallen nicht in den Anwendungsbereich steuerfreier Bezüge i. S. v. § 8b Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 KStG. Die Auszahlende Stelle ist in entsprechender Weise wie bei natürlichen Personen als Anleger verpflichtet, die anfallende Kapitalertragsteuer zzgl. Zuschlagsteuern bei Auszahlung bzw. Gutschrift der ausgeschütteten Beträge einzubehalten und an die zuständige Finanzbehörde abzuführen, so dass sich der an den einzelnen Anleger auszuzahlende bzw. gutzuschreibende Betrag reduziert (§§ 43 ff. EStG, s. o.). Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Körperschaften, die Genussscheine über eine Personengesellschaft halten; in diesem Fall erhöht sich der steuerpflichtige Gewinnanteil der Körperschaft nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Gewerbesteuer auf die Ausschüttungen fällt in diesem Fall ggf. auf Ebene der Personengesellschaft an.

Besteuerung von beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften

Körperschaften, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind (§ 2 KStG), werden mit ihren aus den Genussscheinerträgen resultierenden inländischen Einkünften in entsprechender Weise wie beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen grundsätzlich abgeltend durch Steuerabzug (Quellensteuer) besteuert. Eventuell ergeben sich Quellensteuererstattungsansprüche, welche die Steuerbelastung nachträglich mindern können. Weiterhin können sich Besonderheiten aus § 50 Abs. 2 Satz 2 EStG, aus Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sowie sonstigen internationalen Steuervereinbarungen ergeben. Aus diesem Grund ist eine die individuellen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigende steuerliche Beratung im Vorfeld der Anlageentscheidung besonders empfehlenswert.

2. BESTEUERUNG BEI VERÄUßERUNG ODER RÜCKZAHLUNG DER GENUSSSCHEINE

Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Genussscheinen im steuerlichen Privatvermögen

Bei natürlichen, unbeschränkt steuerpflichtigen Personen (§ 1 Abs. 1 bis Abs. 3 EStG), welche die Genussscheine im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegt ein Gewinn aus der Veräußerung der Genussscheine unabhängig von der Haltedauer der Einkommensteuer (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i. V. m. Abs. 1 Nr. 7 EStG). Veräußerungsgewinn ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 Satz 1 Hs. 1 EStG). Der Veräußerungsgewinn unterfällt – ebenso wie die Ausschüttungen aus den Genussscheinen (hierzu s. o.) – der Abgeltungsteuer, bestehend aus Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. zzgl. Kirchensteuer (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 EStG). Sofern es dabei nicht zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer an der Quelle kommt, ist ein entsprechender Gewinn im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben. Da ein Gewinn aus der Veräußerung von Genussscheinen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehört, findet der für die gesamten Kapitalerträge des Veranlagungszeitraums einmal gewährte Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) auch auf einen Veräußerungsgewinn Anwendung (§ 20 Abs. 9 EStG). Ein Verlust aus der Veräußerung von Genussscheinen darf nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 1 EStG). Eine Verrechnung ist nur mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen zulässig (§ 20 Abs. 6 Satz 2 EStG). Ein nach Verrechnung ggf. verbleibender Verlust kann vorgetragen und in späteren Veranlagungszeiträumen mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 3 EStG).

Die Rückzahlung der Genussscheine stellt einen steuerbaren Veräußerungsvorgang dar (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 EStG). Vor allem, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger als das eingezahlte Genussscheinkapital ist, kann bei dem Anleger durch die Rückzahlung ein steuerlicher Verlust entstehen. Sollte es zu einem Ausfall des Rückzahlungsanspruchs kommen, ist eine Verrechnung mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen auf EUR 20.000 beschränkt (§ 20 Abs. 6 Satz 6 EStG). Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Anleger, die Genussscheine im steuerlichen Privatvermögen über eine Personengesellschaft halten, die aus steuerlicher Sicht vermögensverwaltend (und damit nicht gewerblich) ist.

Natürliche Personen, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind (§ 1 Abs. 4 EStG), erzielen bei Veräußerung bzw. Rückzahlung der Genussscheine unter gewissen Voraussetzungen inländische Einkünfte i. S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d) EStG, welche in diesem Fall der abschließenden Besteuerung im Wege der Erhebung einer Abgeltungsteuer (Quellensteuer) nach Maßgabe der vorherigen Ausführungen unterliegen können (§§ 43 Abs. 5 Satz 1, 50 Abs. 2 Satz 1 EStG). Besonderheiten können sich darüber hinaus in Fällen des § 50 Abs. 2 Satz 2 EStG, aus Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sowie sonstigen internationalen Steuerabkommen ergeben. Aus diesem Grund ist in solchen Konstellationen eine die individuellen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigende steuerliche Beratung im Vorfeld der Anlageentscheidung besonders empfehlenswert.

Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Genussscheinen im steuerlichen Betriebsvermögen

Stellen die Genussscheine bei einer natürlichen Person oder einer Körperschaft steuerliches Betriebsvermögen dar, werden die Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Genussscheine als laufende Betriebseinnahmen erfasst. Eine ggf. an der Quelle einbehaltene Kapitalertragsteuer ist anrechenbar. Ist der Rückzahlungsbetrag höher als das eingezahlte Genussscheinkapital bzw. als die Anschaffungskosten für die Genussscheine, ergibt sich bei dem Anleger durch die Rückzahlung ein steuerlicher Gewinn, ist er niedriger, kann ein steuerlicher Verlust entstehen. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Anleger, die Genussscheine über eine Personengesellschaft halten. Gewerbesteuer fällt in diesem Fall ggf. auf Ebene der Personengesellschaft an.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Übergang von Genussscheinen kann bei Eintritt eines erbschaft- oder schenkungssteuerpflichtigen Vorgangs i. S. v. § 1 ErbStG, nach Berücksichtigung von Steuerbegünstigungen (§ 5, §§ 13 ff. ErbStG) und Freibeträgen (§§ 16 ff. ErbStG), in Höhe des sich ergebenden steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer unterliegen. Besonderheiten können sich ergeben, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zur Erbschaft- und Schenkungssteuer Anwendung findet. Aus diesem Grund ist bei im Ausland ansässigen Anlegern eine die individuellen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung im Vorfeld der Anlageentscheidung empfehlenswert.

Sonstige Steuern

Nach derzeitiger Rechtslage fallen für den Erwerb, das Halten, die Veräußerung oder andere Formen der Übertragung von Genussscheinen keine deutsche Kapitalverkehrssteuer, Umsatzsteuer (vorbehaltlich eines Verzichts auf die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 9 UStG), Stempelsteuer oder ähnliche Steuer an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich zukünftig neue Steuern und Abgaben (bspw. durch Einführung einer Vermögensteuer oder sog. Finanztransaktionssteuer) ergeben können.

J. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Unter diesem Basisprospekt begebene Genussscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur dann angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin daraus keine weiteren Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Basisprospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Genussscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Genussscheine in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Genussscheine wurden und werden nicht gemäß dem *U.S. Securities Act of 1933* (der "**Securities Act**") in seiner jeweiligen Fassung registriert. Die Genussscheine oder Ansprüche daraus dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten (wie in Regulation S nach dem Securities Act definiert) oder an bzw. für die Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen (*United States persons*, wie im *U.S. Internal Revenue Code* definiert) oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten, verkauft, oder geliefert werden.

K. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN/INFORMATIONEN

I. LISTE MIT VERWEISEN

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Abschnitte folgender Dokumente sind per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- Geprüfter Konzernabschluss 2020 der NOVENTI Health SE, enthalten im Geschäftsbericht 2020 (Seiten 65 bis 88), abrufbar unter:
https://ir.noventi.de/fileadmin/ir/NOVENTI_Jahresbericht_2020-komprimiert.pdf
- Geprüfter Konzernabschluss 2019 der NOVENTI Health SE, enthalten im Geschäftsbericht 2019 (Seiten 151 bis 174), abrufbar unter:
https://ir.noventi.de/fileadmin/ir/NOVENTI_Jahresbericht_2019_small.pdf
- Geprüfter Jahresabschluss 2020 der NOVENTI Health SE, abrufbar unter:
https://ir.noventi.de/fileadmin/ir/NOVENTI_HEALTH_SE_Jahresbericht_2020.pdf

II. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN

<u>Name des Dokuments aus dem per Verweis einbezogen wird</u>	<u>Angabe der Abschnitte/Seiten, die per Verweis einbezogen werden</u>	<u>Seite/Abschnitt des Basisprospekts in den die Seiten per Verweis einbezogen werden</u>
Geschäftsbericht 2020	<u>Konzernabschluss 2020</u>	
	Konzern-Bilanz zum 31. Dezember 2020 Seite 66-67	Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 30
	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 Seite 68	Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 30
	Konzern-Kapitalflussrechnung 2020 Seite 83	Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 30
	Konzern-Eigenkapitalspiegel vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 Seite 84-85	Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 30
	Konzern-Anhang 2020 Seite 69-82	Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 30

	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers Seite 86-88	Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen Seite 30
Geschäftsbericht 2019	<u>Konzernabschluss 2019</u>	
	Konzern-Bilanz zum 31. Dezember 2019 Seite 152-153	Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 30
	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 Seite 154	Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 30
	Konzern-Kapitalflussrechnung 2019 Seite 169	Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 30
	Konzern-Eigenkapitalspiegel vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 Seite 170-171	Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 30
	Konzern-Anhang 2019 Seite 155-171	Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 30
	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers Seite 172-174	Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen Seite 30
	<u>Jahresabschluss 2020</u>	
	Bilanz zum 31. Dezember 2020 Seite 45	Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 30

	Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 Seite 49	Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertrags- lage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 30
	Anhang 2020 Seite 53-76	Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertrags- lage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 30
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers 2020	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers Seite 16-19	Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertrags- lage der Emittentin – Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen Seite 30

Die oben aufgeführten Angaben aus den vorgenannten Dokumenten werden nach Artikel 19 Absatz (1) Prospektverordnung per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen. Die nicht per Verweis einbezogenen Angaben aus den vorgenannten Dokumenten sind für den Anleger nicht relevant.

Die vorgenannten Dokumente sind unter den angegebenen elektronischen Verknüpfungen (Hyper-links) abrufbar. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der NOVENTI Health SE, Tomannweg 6, 81673 München erhältlich.

L. UNGEPRÜFTER KONZERNHALBJAHRESABSCHLUSS DER NOVENTI HEALTH SE

I. KONZERNBILANZ ZUM 30. JUNI 2021

Aktiva

	EUR	EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	15.731.092,25		15.483.116,92
2. Entgeltl. erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	30.769.006,80		31.254.942,07
3. Geschäfts- oder Firmenwerte aus Kapitalkonsolidierung	19.064.501,50		20.653.269,18
4. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	14.726.329,57		13.861.971,65
		80.290.930,12	81.253.299,82
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.401.886,04		7.087.288,70
2. Technische Anlagen und Maschinen	4.674.572,27		5.141.961,96
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.718.728,28		5.214.123,09
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	460.766,70		460.198,71
		17.255.953,29	17.903.572,46
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.026,83		5.026,83
2. Beteiligungen	12.269.191,18		8.169.811,18
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	263.440,42		307.939,80
4. Sonstige Ausleihungen	50.161.770,05		50.303.424,40
		62.699.428,48	58.786.202,21
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	115.026,00		100.026,00
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	2.099.976,25		1.114.842,71
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	10.474.240,10		11.100.866,68
4. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00		93,45
		12.689.242,35	12.315.828,84
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.931.643,90		32.704.291,64
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	513.200,21		516.614,88
3. Sonstige Vermögensgegenstände	13.170.482,95		6.256.761,50
		45.615.327,06	39.477.668,02
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		21.500.291,71	26.093.600,59
C. Rechnungsabgrenzungsposten		3.097.755,81	2.724.975,33
		243.148.928,81	238.555.147,27
Treuhandvermögen		1.052.871.187,80	1.392.412.566,53

		Passiva	
			31.12.2020
		EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Nennkapital	45.000.000,00		45.000.000,00
- nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>-1.410.000,00</u>		<u>-1.410.000,00</u>
	43.590.000,00		43.590.000,00
II. Kapitalrücklage	36.051.202,85		36.051.202,85
III. Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung	106.193,05		216,23
IV. Konzernbilanzgewinn/ -verlust	1.768.309,28		-1.333.128,20
V. Nicht beherrschende Anteile	<u>-1.128.338,69</u>		<u>-1.022.361,88</u>
		80.387.366,49	77.285.929,00
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	8.137.521,02		8.427.521,02
2. Steuerrückstellungen	1.339.241,92		1.337.829,54
3. Sonstige Rückstellungen	<u>10.179.833,42</u>		<u>11.876.263,13</u>
		19.656.596,36	21.641.613,69
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	114.741.441,00		107.421.076,01
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 59.421.441,00 (i.V. EUR 50.260.627,11)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.635.797,82		18.990.908,80
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 9.635.797,81 (i.V. EUR 18.990.908,80)			
3. Sonstige Verbindlichkeiten	15.909.521,38		11.097.498,44
davon			
- mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 9.926.444,80 (i.V. EUR 9.771.489,45)			
- aus Steuern			
EUR 4.643.515,43 (i.V. EUR 2.903.331,80)			
- im Rahmen der sozialen Sicherheit			
EUR 148.748,08 (i.V. EUR 274.521,75)			
		140.286.760,20	137.509.483,25
D. Rechnungsabgrenzungsposten		590.486,54	136.168,44
E. Passive latente Steuern		<u>2.227.719,22</u>	<u>1.981.952,89</u>
		<u>243.148.928,81</u>	<u>238.555.147,27</u>
Treuhandverbindlichkeiten		<u>1.052.871.187,80</u>	<u>1.392.412.566,53</u>

II. KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 1.JANUAR 2021 BIS 30 JUNI 2021

		1. Januar bis 30. Juni 2020
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		120.304.786,06
2. Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen		147,36
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.209.152,64
4. Sonstige betriebliche Erträge		3.263.022,28
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	(7.557.576,07)	(9.898.250,25)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(7.386.377,17)	(4.332.882,08)
		(14.231.132,33)
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(51.007.163,05)	(46.422.982,82)
b) Soziale Abgaben und Aufwen- dungen für Altersversorgung und für Unterstützung	8.468.752,58	8.035.127,12
		(54.458.109,94)
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		(7.406.839,43)
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		(26.969.192,61)
9. Erträge aus Beteiligungen		89.157,54
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.385,13
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		(475.645,37)
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		(2.097.737,37)
13. Ergebnis nach Steuern	3.187.724,40	-592.005,70
14. Sonstige Steuern	(86.286,91)	(92.143,01)
15. Konzernüberschuss/-fehlbetrag	3.101.437,49	-684.148,71

III. KONZERNANHANG ZUM 30. JUNI 2021

NOVENTI Health SE **Konzernanhang zum 30. Juni 2021**

A. Allgemeine Angaben zum Konzernabschluss (inkl. Konsolidierungskreis)

- I. Allgemeine Angaben
- II. Konsolidierungskreis

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- I. Konsolidierungsgrundsätze
- II. Währungsumrechnung
- III. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

C. Angaben zur Konzernbilanz

- I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- II. Rechnungsabgrenzungsposten
- III. Eigenkapital
- IV. Verbindlichkeiten
- V. Treuhandvermögen / Treuhandverbindlichkeiten
- VI. Haftungsverhältnisse

D. Sonstige Angaben

- I. Sonstige finanzielle Verpflichtungen
- II. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen
- III. Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl
- IV. Organe
- V. Nachtragsbericht
- VI. Konzernverhältnis

A.Allgemeine Angaben zum Konzernabschluss

I. Allgemeine Angaben

Die NOVENTI Health SE hat ihren Sitz in München. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 234740 eingetragen.

Der vorliegende Konzernzwischenabschluss wurde gemäß den Vorschriften der §§ 290 bis 314 HGB der deutschen handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften aufgestellt. Er umfasst nicht sämtliche Informationen, die für einen vollständigen Konzernabschluss erforderlich sind; vielmehr ist ergänzend der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020 heranzuziehen. Die im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden für den vorliegenden Konzernzwischenabschluss für den Berichtszeitraum des ersten Halbjahres 2021 unverändert fortgeführt. Eine detaillierte Beschreibung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden kann dem Konzernanhang des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020 entnommen werden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Berichtszeitraum ist der 1. Januar bis 30. Juni 2021.

II. Konsolidierungskreis

Neben der NOVENTI Health SE werden sieben inländische und vier ausländische Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen. Der Konsolidierungskreis ist im Vergleich zum Geschäftsjahr 2020 verändert, da die awinta GmbH und die PHD GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2021 auf die NOVENTI Health SE verschmolzen sind. Des Weiteren ist die NOVENTI Immobilien GmbH & CO KG auf die NOVENTI Health SE angewachsen.

Die Einbeziehung der Derio Grundstücksverwaltungs mbH & Co. Vermietungs KG, Mainz, ist wie im Geschäftsjahr 2020 unterblieben, da dieses Unternehmen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist (§ 296 Abs. 2 HGB). Dieses Unternehmen wird zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Einbeziehung der GfD Gesundheit für Deutschland GmbH & Co. KG, München, und die GfD Beteiligungsverwaltungs GmbH, München, ist unterblieben, da diese Unternehmen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist (§ 296 Abs. 2 HGB). Diese Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bewertet.

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

I. Konsolidierungsgrundsätze

Die Zwischenabschlüsse der einzelnen Gesellschaften sind zur Einbeziehung in den Konzernabschluss nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen, soweit nicht anders angegeben, aufgestellt. Alle einbezogenen Unternehmen haben den gleichen Abschlussstichtag.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Neubewertungsmethode gemäß § 301 Abs. 1 Nr. 2 HGB durch Verrechnung der Buchwerte der Anteile mit dem anteiligen Eigenkapital zum Zeitpunkt des Erwerbs. Das Eigenkapital ist dabei in Höhe des Zeitwerts der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände und Schulden zum maßgebenden Verrechnungszeitpunkt angesetzt.

Bei der Schuldenkonsolidierung werden die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den konsolidierten Gesellschaften gegenseitig aufgerechnet.

In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung werden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung Erlöse aus Innenumsätzen sowie andere konzerninterne Erträge mit den entsprechenden Aufwendungen verrechnet.

Zwischenergebnisse innerhalb des Konsolidierungskreises werden eliminiert.

II. Währungsumrechnung

Die Umrechnung der in ausländischer Währung aufgestellten Einzelabschlüsse der Konzernunternehmen erfolgte zu Stichtagskursen (Devisenkassamittelkurse). Die aus der Veränderung der Devisenkurse zum 1. Halbjahr 2021 entstehenden Differenzen aus der Umrechnung des Eigenkapitals werden erfolgsneutral in die Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung eingestellt.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Konzernabschlusses sind die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das Realisationsprinzip sowie das Imparitätsprinzip werden beachtet. Vermögensgegenstände bewerteteten wir höchstens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Das Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gemäß § 248 Abs. 2 HGB wurde in Anspruch genommen.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet und linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei werden die folgenden Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

Geschäftswert	10 Jahre
Gekaufte Software	2 – 4 Jahre
Sonstige	3 – 5 Jahre

Der Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung wird über zehn Jahre abgeschrieben, die Abschreibung beginnt im Zugangsjahr. Die Abschreibungsdauer bemisst sich dabei an den Branchengegebenheiten, wodurch sich eine vorsichtige Bewertung der Geschäfts- und Firmenwerte ergibt. Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Wertminderung von Anlagevermögen

Langlebige und immaterielle Wirtschaftsgüter werden auf Wertminderung untersucht, wenn Ereignisse oder Änderungen eingetreten sind, die darauf hindeuten, dass der Buchwert eines Vermögensgegenstandes nicht mehr realisiert werden kann. Falls Tatsachen und Umstände darauf schließen lassen, dass eine Wertminderung vorliegt, wird der Buchwert des Vermögensgegenstandes mit den zukünftigen geschätzten Einnahmen verglichen und eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Sachanlagen werden im Allgemeinen linear über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände abgeschrieben. Dabei werden die folgenden Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

Gebäude	20 – 50 Jahre
Mietereinbauten und Außenanlagen	5 – 15 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	4 – 10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 – 20 Jahre

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen nur bei dauerhafter Wertminderung.

Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren werden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Die Bewertung der Erzeugnisse bzw. fertigen und unfertigen Leistungen erfolgt zu Herstellungskosten. Die Herstellungskosten umfassen neben dem Fertigungsmaterial und den Fertigungslöhnen die aktivierungspflichtigen Material- und Fertigungsgemeinkosten. Zinsen auf Fremdkapital werden nicht aktiviert. Soweit Bestandsrisiken vorliegen, z. B. wegen geminderter Verwertbarkeit nach längerer Lagerdauer, sind angemessene Lagerabschläge vorgenommen worden. Abgesehen von handelsüblichen Eigentumsvorbehalten sind die Vorräte frei von Rechten Dritter.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten abzüglich der Wertabschläge für Einzelrisiken und für das allgemeine Kreditrisiko bilanziert.

Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennbetrag angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten (§ 250 HGB) werden zur Sicherstellung der periodengerechten Erfolgsermittlung gebildet.

Eigenkapital

Das Eigenkapital wird gemäß § 272 Abs. 1 HGB zum Nennbetrag angesetzt.

Rückstellungen

Die zum 31. Dezember 2020 aktivierten Zeitwerte des Deckungsvermögens sowie die Pensionsrückstellungen wurden grundsätzlich vorgetragen und zum 30. Juni 2021 nicht neu bewertet, da die Auswirkungen für diesen Zwischenabschluss nicht wesentlich sind. Die Reduktion der Pensionsrückstellungen in Höhe von TEUR 290 resultiert aus einer Zuführung zum Deckungsvermögen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Latente Steuern

Für die Ermittlung latenter Steuern aufgrund von temporären und quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen/Schulden und ihren steuerlichen Wertansätzen werden die sich ergebenden Differenzen aus der Steuerbelastung mit dem pauschalen Steuersatz von 30% bewertet und nicht abgezinst. Die Bildung latenter Steuern erfolgt unter Anwendung der Liability-Methode.

Die latenten Steuern resultieren aus der unterschiedlichen Bewertung der sonstigen Rückstellungen und insbesondere aus der Aktivierung von selbsterstellten immateriellen Vermögenswerten.

Treuhandvermögen / Treuhandverbindlichkeiten

Forderungen und Verbindlichkeiten des Treuhandbereiches sind mit dem Nennwert angesetzt bzw. mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Eventualverbindlichkeiten

Eventualverbindlichkeiten werden mit den valutierenden Nennwerten zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

Umsatzrealisierung

Umsatz wird grundsätzlich mit Übergang des Eigentums an Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen realisiert. Die Umsatzerlöse berücksichtigen Rabatte, Kundenboni und Skonti.

Forschung und Entwicklung

Ausgaben in Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren, darunter wesentliche Verbesserungen und Verfeinerungen von bereits vorhandenen Produkten, sowie in Verbindung mit der Softwareentwicklung werden aktiviert (siehe Immaterielle Vermögensgegenstände).

C.Angaben zu wesentlichen Bilanzposten*I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände*

	30.06.2021	31.12.2020
	TEUR	TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.932	32.704
davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr TEUR 14.847 (i.V. TEUR 3.893)		
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	513	517
davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr TEUR 0 (i.V. TEUR 0)		
Sonstige Vermögensgegenstände	13.170	6.257
davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr TEUR 141 (i.V. TEUR 141)		
	<u>45.615</u>	<u>39.478</u>

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen im Wesentlichen Steuerforderungen, Forderungen aus Versicherungsschäden, Vorauszahlungen für das Fuhrparkmanagement, Kautionen sowie Geldtransit.

II. Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten betrifft im Wesentlichen Ausgaben im Berichtsjahr für die Wartung von Hard- und Software in Folgejahren.

III. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital von TEUR 43.590 entspricht dem bei der NOVENTI Health SE ausgewiesenen Bilanzposten.

Die Kapitalrücklage des Konzerns NOVENTI Health SE wurde im Geschäftsjahr 2020 aufgrund der Verschmelzung der NOVENTI GmbH auf die NOVENTI Health SE in Höhe von TEUR 36.501 gebildet.

Der Konzernbilanzgewinn zum 30. Juni 2021 entwickelte sich wie folgt:

Konzernbilanzverlust aus dem Vorjahr: TEUR -1.333

Konzernüberschuss: TEUR 3.101

Konzernbilanzgewinn: TEUR 1.768

IV. Verbindlichkeiten

	Gesamt	Bis	1 bis 5	Über
	TEUR	1 Jahr	Jahre	5 Jahre
		TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	114.741	59.421	55.320	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.636	9.636	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	15.910	9.926	5.984	0
	140.287	78.983	61.304	0

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 114.741 (31. Dezember 2020 TEUR 107.421) sind TEUR 0 durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten im Vorjahr gliedern sich wie folgt:

Laufzeitaufgliederung zum 31. Dezember 2020:

	Gesamt	Bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	Über 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	107.421	50.936	56.485	0
Erhaltene Anzahlungen	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.991	18.991	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	11.097	9.771	1.326	0
	<u>137.509</u>	<u>79.698</u>	<u>57.811</u>	<u>0</u>

V. Treuhandvermögen / Treuhandverbindlichkeiten

Die dem Treuhandvermögen in gleicher Höhe gegenübergestellten Treuhandverbindlichkeiten resultieren aus der Abrechnung der von den Apotheken und Sonstigen Leistungserbringern gelieferten Rezepte gegenüber Krankenkassen, die am Abschlussstichtag noch nicht beglichen waren. Die Gelder werden jeweils an die Auftraggeber weitergeleitet.

Forderungen / Verbindlichkeiten aus dem Abrechnungsverkehr:

	30.06.2021 TEUR	2020 TEUR
Forderungen aus dem Abrechnungsverkehr	667.561	598.378
Guthaben bei Kreditinstituten	200.034	686.397
Sonstige Forderungen	185.276	107.638
	<u>1.052.871</u>	<u>1.392.413</u>
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	476.722	484.759
Erhaltene Anzahlungen	211.703	555.596
Verbindlichkeiten aus dem Abrechnungsverkehr	144.793	144.448
Sonstige Verbindlichkeiten	219.653	207.610
	<u>1.052.871</u>	<u>1.392.413</u>

VI. Haftungsverhältnisse

Für ein in 2019 gewährtes Darlehen in Höhe von TEUR 250 an ein damals nicht verbundenes Unternehmen wurde in 2019 ein Rangrücktritt vereinbart. Das betreffende Unternehmen gehört seit 2020 zum Konzernverbund. Das Risiko des Ausfalls des Darlehens wird als gering eingeschätzt.

Die im Rahmen von Gruppenkreditverträgen bestehenden Eventualverbindlichkeiten valutieren zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 516.892 Aufgrund der gegenseitigen Absicherung im Konzern und eines entsprechenden Risikomanagements wird die Eintrittswahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme als sehr gering erachtet. Der Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten ist durch eine Globalzession und durch Verpfändung von Konten abgesichert.

D. Sonstige Angaben

I. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

	30.06.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR
<u>Miet- und Leasingverträge</u>		
im Folgejahr	16.971	14.407
<i>gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	976	949
im 2. bis 5. Jahr	27.142	12.837
<i>gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	477	476
ab dem 5. Jahr	20.256	488
<i>gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	0	21
gesamt	64.369	27.732
<i>gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	1.453	1.446

II. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit unterhält die Gesellschaft Geschäftsbeziehungen zu zahlreichen Unternehmen, darunter auch verbundene Unternehmen, die als nahestehende Unternehmen gelten. Solche Geschäftsvorfälle werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

III. Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl

	1. HJ 2021	2020
Festangestellte	1.871	1.979
Aushilfen	35	45
Insgesamt	1.906	2.024

IV. Organe

Vorstand im Berichtsjahr

- Dr. Hermann Sommer (Vorsitzender des Vorstands, Transformation - Bereiche: Strategische Unternehmensentwicklung, IT Architektur & Strategie, IT Entwicklung, WaWi Apotheke, Personal & Recht, Interne Revision, Business Development Finanzprodukte & Schweiz, Sales Apotheke)
- Victor J. Castro (Mitglied des Vorstands, Finance & Operations - Bereiche: Finanzen, Controlling, GRC, Treasury & Treuhand, Produktion, IT Services, Strat. Einkauf & Administration)
- Dr. Sven Jansen (Mitglied des Vorstands, Sales & Marketing - Bereiche: Vertriebssteuerung, Sales SoLe, Produktmanagement Apotheke, Produktmanagement SoLe, Industry Solutions, Client Organisations, Marketing & Communication)

Aufsichtsrat

- Herbert Pfennig, Düsseldorf (Vorsitzender / Bankvorstand i. R.)
- Andreas Buck, Achstetten-Bronnen (stv. Vorsitzender / Apotheker)
- Andrea Bauer, Dortmund (CFO und Multi-Aufsichtsrat)
- Siegfried Fauser, Berlin (Dipl. Pfl egewirt)
- Jürgen Frasc h, Weinstadt (Apotheker)
- Rainer Franz Karl Henkelmann, Gilching (Managementberater)
- Hans Jacob, Wachenheim (Apotheker)
- Josef Kammermeier, Sinzing (Apotheker)
- Tobias König, München (Apotheker)
- Katri Helena Lyck, Bad Homburg (Rechtsanwältin)
- Florian Picha, Ottobrunn (Apotheker)
- Zsombor Szabó, RO-Braşov (Business Analyst)
- Rüdiger von Esebeck, Weßling (Physiotherapeut)

Hauptversammlung

- Jürgen Frasc h, Weinstadt (1. Vorsitzender)
- Dr. Friedrich M. Grasberger, Miesbach (2. Vorsitzender)
- Mathias Arnold, Halle
- Andreas Buck, Laupheim
- Florian Picha, Ottobrunn

V. Nachtragsbericht

Nach dem 30. Juni 2021 sind keine Ereignisse von besonderer Bedeutung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingetreten.

VI. Konzernverhältnis

Die NOVENTI Health SE, München, ist Mutterunternehmen gemäß §§ 290 ff. HGB und stellt den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis der Unternehmen auf. Der Jahres- und der Konzernabschluss sind über den elektronischen Bundesanzeiger und das Unternehmensregister zugänglich.

München, den 23. September 2021

Vorstand der
NOVENTI Health SE, München

Dr. Hermann Sommer
(Vorstandsvorsitzender)

Victor J. Castro
(Mitglied des Vorstands)

Dr. Sven Jansen
(Mitglied des Vorstands)